Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die

Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1868)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Domänen, Forsten und

Entsumpfungen

Autor: Weber

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416098

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

ber

Direktion der Domänen, Forsten und Entsumpfungen

für

das Jahr 1868.

Direktor: Berr Regierungsrath Weber.

I. Forstverwaltung.

A. Gesche, Dekrete, Verordnungen, Instruktionen.

Unterm 20. April 1868 beschloß der Regierungsrath: "Jede Bewilligung zu Waldausreutungen und damit in Verbindung stehende Aufforstung en im Großen Moose seien bis nach Einreichung, Prüfung und Genehmigung eines bei diesem Unternehmen zu befolgenden, einheitlichen und wohldurchdachten Planes, welcher bis Ende 1868 ausgefertigt sein könne, zu verschieben."

Die Nothwendigkeit der Aufstellung eines bestimmten Programmes für die Bewaldung des Großen Mooses ergibt sich aus den an die Gegenwart herangetretenen Fragen über die bestmöglichste Cultivirung des Großen Mooses in landwirthschaftlicher und forstlicher Beziehung, indem bereits zwei Gemeinden, welche am Großen Moose Theil haben,

mit ziemlich bedeutenden Waldausreutungsgesuchen aufgetreten, zugleich aber auch mit Anträgen gekommen sind, auf ihren Moosantheilen bebeutende Waldanpslanzungen ausführen zu wollen. Es ist vorauszussehen, daß andere Semeinden diesem Beispiele folgen werden und da die Forstpolizeibehörde weiß, daß Waldanlagen im Großen Moos nur dann in Hinsicht des Bodens, des Klimas u. s. w. von Nupen sein können, wenn sie nicht nach Zufall und Willfür stattsinden und ihr wohlbekannt ist, daß Aufforstungen im Großen Moose auf außergewöhnliche Hindernisse stoßen, die nur durch eine gute technische Leitung, durch Consequenz und Ausdauer überwunden werden können, so hielt sie sich dazu verpslichtet, in Uebereinstimmung mit den Ansichten des kantonalen Forstvereins dem Regierungsrathe ein Programm über die theilweise Aufforstung des Großen Mooses vorzulegen, welches dann auch unterm 2. Februar 1869 von demselben genehmigt wurde.

Die Bestimmungen dieses Programmes lauten:

- § 1. Die Aufforstung eines ansehnlichen Theils des Großen Mooses liegt im Interesse der angrenzenden Gemeinden und der ganzen Landesgegend, sowie im Interesse des allgemeinen Wohles.
- § 2. Die Aufforstungen sind zum Schutz gegen die herrschenden Westund Nordostwinde in Form von größern, eirea 2000 Fuß breiten Waldstreifen auszuführen, welche so viel möglich in der Richtung von Süden nach Norden angelegt werden.

Folgende Theile des Großen Moses werden für die Anlage solcher Waldstreifen als besonders vortheilhaft bezeichnet:

- 1) Die Küste des Neuenburgersee's zwischen der obern Zihl und der untern Brope;
- 2) Das Moos längs der Ins-Murtenstraße;
- 3) Das Moos längs der Müntschemier=Kerzersstraße;
- 4) Das Moos zwischen Finsterhennen und Kallnach;

Es können aber auch andere Theile des Großen Mooses mit Vortheil aufgeforstet werden, doch sollte es immer in zusam= menhängenden Parthien von wenigstens 50-100 Jucharten gesichehen.

Ueberdieß werden auch Baumpflanzungen längs Kanälen,

Gräben, Wegen, Grenzen als zweckmäßig bezeichnet.

§ 3. Gemeinden, Korporationen und Privaten, welche ansehnliche Aufsforstungen im Großen Moose aussühren, erhalten an die Kosten der ersten Anlage einen Beitrag von 25% aus dem Kredit "Forstpolizeiliche Waldkulturen", sofern diese Aufsorstungen im Allgemeinen den Bestimmungen des § 2 entsprechen und nach

den im einzelnen Fall von der Forstpolizeiverwaltung aufgestellten Vorschriften ausgeführt werden.

Die Aufmerksamkeit, welche in neuester Zeit der Errichtung forste lichemeteorologischer Stationen wegen ihrer großen Wichtigkeit und Bedeutung sowohl für die Forste und Landwirthschaft als auch für die Naturwissenschaften und die Staatsökonomie geschenkt wird, hat auch die Forstdirektion des Kantons Bern veranlaßt, auf diesem Gebiete vorzugehen und in einem besondern Bericht vom 20. Juli 1868 beim Regierungsrathe die Erstellung meteorologischer Stationen zu forstlichen Zwecken zu beantragen.

Den 23. des gleichen Monats wurde obiger Antrag vom Regierungsrathe genehmigt und zur Vollziehung an die Direktion der Domänen und Forsten überwiesen.

Diesem Auftrage gemäß sind nunmehr sowohl meteorologische als auch phänologische und klimatologische Stationen zu forstlichen Zwecken erstellt, die nöthigen Instruktionen und Formulare gedruckt und die dabei zu verwendenden Versonen gehörig instruirt worden.

Die meteorologischen Stationen betreffend, so sind davon drei Doppelstationen eingerichtet, von denen jede aus einer Station im Walde und einer solchen auf freiem Felde besteht und die im Kanton mit Berücksichtigung der geographischen, physikalischen und geognostischen Verhältnisse möglichst gleichmäßig vertheilt worden, nämlich in die Forstreise Oberland, Wittelland und Jura.

Der im Oberland gewählte Ort befindet sich zuächst bei Interlaken im sogenannten Brükwalde und auf dem daran anstoßenden, ebenfalls dem Staate angehörenden Brükgute, in einer Höhe von circa 800 Meter über Meer. Der Waldbestand, in welchem die Station errichtet wurde, besteht aus circa 50jährigen Lärchen. Derselbe ist etwas licht, wie solche Lärchenwälder bei ihrem natürlichen Vorkommen gewöhnlich sind. Zu diesen Untersuchungen wurde die Lärche gewählt, einerseits weil sie häusig in natürlicher Verzüngung im ganzen Kanton Vern vorkömmt, andrerseits ihr Andau im Oberland von besonderm Vortheil ist. Sie bietet um so größeres Interesse, als man anderwärts sicher nicht so leicht Gelegenheit haben wird, diesen Gebirgsbaum in den Kreis der Beobachtungen zu ziehen.

Im Mittelland fiel die Wahl auf den Löhrwald bei Herrenschwanden, ungefähr 5/4 Stunden in nordwestlicher Richtung von Bern und circa 500 Meter über Meer gelegen. Die Station im Freien wurde auf einer außerhalb dem Walde, früher als Waldschule benutzten, jetzt aber gerodeten und landwirthschaftlich bebauten Fläche angelegt. Der zum Beobachtungsorte im Walde ausgesuchte Theil ist ein 40jähriger

reiner Rothtannenbestand von gutem Schluß und Wachsthum. Da die Rothtanne im Kanton Bern die weitaus verbreitetste Holzart ist, so dürfte dieser reine Rothtannenbestand besonders zu den Beobachtungen geeignet sein. Diese Station bietet außerdem den Vortheil, daß sie sich leicht zu Vergleichungen mit der Sternwarte Bern benutzen läßt.

Im Jura wurden die Stationen in dem in der Nähe von Pruntrut gelegenen Staatswalde Fahy und auf einem an denselben anstoßenden Gute, «Les Varandins» des Herrn Chauffat von Pruntrut, in einer Erhebung von circa 450 Weter über Weer angelegt. Die Station im Walde befindet sich in einem 50—60jährigen, gutgeschloßenen, frohwüchsigen, reinen Buchenbestande.

Es werden nun auf allen diesen Stationen folgende Beobachtuns gemacht:

- 1) Ueber die Temperatur der Luft in dem Walde gegenüber der auf dem freien Felde;
- 2) Ueber den Feuchtigkeitsgehalt der Luft in den Waldungen und außerhalb benselben;
- 3) Ueber die Wasserbunstung innerhalb und außerhalb des Waldes und zwar
 - a. bei einer freien Wafferfläche;
 - b. bei einer Ueberdeckung mit einer Erdschicht von 1 Fuß ohne und mit Moos= oder Grasdecke;
 - c. bei einer Ueberdeckung mit einer Erdschicht von 1 Fuß und mit Bestockung der hauptsächlichsten Holzarten.
- 4) Ueber die Menge des in den Wäldern auf den Boden gelangenden Regenwassers gegenüber der Regenmenge an nicht bewaldeten Orten.
- 5) Ueber die Wassermenge, welche auf einer bewaldeten und einer nichtbewaldeten Fläche in den Boden eindringt und durchsickert;
- 6) Ueber die Schneemenge, welche in den Wäldern, namentlich in den Nadelwaldungen auf den Aesten liegen bleibt;
- 7) Ueber die Temperatur des Waldbodens in verschiedenen Tiefen von 0; 0,3; 0,6; 0,9; und 1,2 Meter im Vergleich zu derjenigen, welche der Boden einer nicht bewaldeten Fläche hat.

Außerdem wird täglich in die Tabellen eingetragen: Die Bewölfung des Himmels, der Wolkenzug, die Richtung und Stärke des Windes. Unter Bemerkungen werden die Tage notirt, an welchen Regen, Schnee, Nebel, Thau, Reif, (Frost), Duftanhang, Eis= oder Schneebruch, Ge= witter, Hagel, Windfall 2c. eintrat.

Auf den forstlich-meteorologischen Stationen werden die Beobachtungen von den Staatsbannwarten der betreffenden Wälder besorgt und alle drei Beobachter sind tüchtige, zuverlässige Männer, die ihre Aufgabe pünktlich und gewissenhaft erfüllen werden.

Bu gleicher Zeit werden nun mit den meteorologischen Aufzeich= nungen auch phänologische und klimatologische Beobachtungen verbunden, die zum Zwecke haben, Angaben zu sammeln über das Eintreffen gewisser, periodisch wiederkehrender Erscheinungen in der Pflanzen= und Thierwelt und Aufzeichnungen zu machen über die all= gemeinen Witterungsverhältnisse im Laufe des Jahres. Beobachtungen, nicht wie auf der meteorologischen Station, kostspielige Instrumente und Einrichtungen erfordern, sondern von Jedermann ohne weitere Vorbereitungen und ohne Zeitverluft ausgeführt werden können, so sind denn auch dieselben an möglichst vielen Orien im ganzen Kanton angeordnet worden. In Jedem Forstkreise werden sie in 4 bis 7, in Summa in 40 Staatswaldungen gemacht, und außerdem noch von vielen Gemeinden und Privaten, wodurch diesem Unternehmen größere Ausdehnung und dadurch auch größerer Werth verschafft wird. Von ganz besonderem Interesse werden Beobachtungen im Entsumpfungs= gebiete bes Großen Mooses sein, die, vor Beginn, während und nach der Ausführung der Entsumpfung vorgenommen, den klimatischen Ein= fluß derselben am deutlichsten ausdrücken werden.

Nach der daherigen Instruktion beziehen sich die phänologischen Beobachtungen theils auf Pflanzen, theils auch, — jedoch in untergeord= netem Maße und nur auf einige Zugvögel beschränkt, — auf Thiere.

Bei den Pflanzen kommen hauptsächlich nur die wichtigsten Bäume und Straucharten in Betracht, indem Beobachtungen über andere Pflanzen wie namentlich Culturpflanzen, zwar wohl großes Interesse bieten, allein mehr dem Lands als dem Forstwirth praktischen Nutzen gewähren, überdieß von erstern auch derartige Beobachtungen ausgeführt werden.

Die Beobachtungen erstrecken sich bei den Pflanzen auf die Notirung der Zeit der ersten Blattentfaltung, der allgemeinen Belaubung der ersten entwickelten Blüthe, der allgemeinen Blüthe, der völligen Reife der Frucht und des Laubabfalles, im Thierreich dagegen nur auf die Ankunft und den Wegzug der Lerchen, Störche, Staare, Schwalben, wilden Enten, Schnepfen u. s. w.

Die allgemeinen klimatologischen Beobachtungen beziehen sich auf die Notirungen der Witterungsverhältnisse jedes Tages, z. B. ob derselbe hell, halbhell oder trüb war, ob Thau, Nebel, Frost, Regen, Schnee eintrat und ob Schneedruck, Windfall 2c. stattfand.

Die phänologischen und klimatologischen Beobachtungen erfreuen sich bereits der allgemeinen Anerkennung und es ist zu erwarten, daß

sich in fürzester Zeit, namentlich auch im Interesse der Landwirthschaft ein großes Netz von Beobachtungsstationen über den ganzen Kanton ausgebreitet haben wird.

Sowohl diese phänologischen als klimatologischen Beobachtungen, als auch diesenigen der meteorologischen Station stehen unter direkter Leitung und Beobachtung des betreffenden Herrn Kreisoberförsters, die Oberaufsicht dagegen wurde dem Herrn Kantonsforstmeister vorbehalten. Die ausgefüllten Formulare werden bei den meteorologischen Beobachtungen alle Monate, bei den phänologischen und klimatologischen alle Viertelsahre vom Forstamte eingesandt, worauf vom Herrn Kantonsforstmeister die Zusammenstellung und Ordnung der Resultate zu Handen den der Direktion besorgt wird.

Diese Zusammenstellung der meteorologischen, phänologischen und klimatologischen Beobachtungen sollen autographirt und den Forstwirthen durch die schweizerische "Zeitschrift für das Forstwesen", den Landswirthen durch die "bernischen Blätter für Landwirthschaft" und den übrigen sich speziell darum interessirenden Behörden und Redaktionen von Zeitschriften durch direkte Zusendung mitgetheilt werden.

B. Forstorganisation.

Im Personal der Forstverwaltung haben einige Veränderungen stattgefunden.

Stellen als Unterförster sind im Laufe des Jahres zwei erledigt worden.

Diejenige im Amt Laufen durch den Tod des Hrn. Neperli und diejenige im Revier Beroie durch Austritt des Herrn Chausse.

Erstere wurde besetzt durch Herrn Forsttaxator Jermann in Laufen, letztere durch Hrn. Peteut, gew. Brigadier-Forestier in Saignelegier.

An letztere Stelle wurde gewählt Herr Borruat, patentirter Unterförster in Pruntrut.

Die Bannwarte wurden in der Mehrzahl auf den Vorschlag der Forstämter, theils definitiv, theils provisorisch wieder gewählt.

Im forstlichen Prüfungskollegium wurde durch den Tod des Herrn Professor B. Gerwer in Bern die Stelle für mathe=matische Fächer erledigt.

Patentirt wurden im Laufe dieses Jahre als

Oberförster:

1. Herr Charles Braichet in Pruntrut.

Forsttarator:

1. Herr Charles Cuttat in Roffemaison;

Forstgeometer:

1. Herr Charles Cuttat in Rossemaison;

2. " Gustav Morel aus Vivis;

3. " Samuel Beetschen von Zweisimmen.

Der Geometerk unter ber Leitung des Herrn Kantons= geometerk Rohr dauerte vom 7. bis 27. September. Es nahmen daran Theil: 7 Berner und 9 Schweizer aus andern Kantonen, im Sanzen 16 Mann.

Der Zentralbannwartenkurs im alten Kantons= the il sand auf der Kütti, unter der Leitung des Herrn Kantons= forstmeisters vom 30. März bis 18. April und vom 26. Oktober bis 14. November statt.

Nach bestandener Prüfung wurden patentirt:

12 Bannwarte I. Klaffe
2 "II. "

Der Zentralbannwartenkurs im neuen Kantonstheil wurde in Bellelay abgehalten unter der Leitung des Hrn. Oberförsters Amuat vom 1. bis 21. Mai und vom 12. Oktober bis 1. November.

Es wurden patentirt:

10 Bannwarte I. Klasse 12 . II. ..

Kreisbannwartenkurse wurden von allen Forstämtern ausgeschrieben, wegen zu geringer Betheiligung konnten nur in den Forstämtern Emmenthal (Langenthal), Thun (Zweisimmen), und Obersland (Interlaken) abgehalten werden.

C. Staatsforstverwaltung.

1. Arealverhältniffe.

a. Bermehrung bes Areals ber freien Staatswalbungen.

	Ju	ich. 🗆'	Ji	ığ. 📭
Uebertrag			24	
von Bern, als Gegenwerth einer Holz- berechtigung	15	18,000		
ment als Gegenwerth einer Holzberech- tigung der Pfarre Biglen 4. Die Bybergwald= und Weiden und den Byberg=Palmwald, er=	33	8,800		
worben von Herrn Fürsprecher Hofer und Mithafte	200	_		
Zusammen	272	26,800		
b. Verminderung des Areals.				
1. Die Borwaldweidwaldungen im Amtsbezirk Interlaken an Bendicht Baumann, Gemeinds in Gündlischwand und Mithafte 2. Den Huttwhl=Meherthumswald "Huttwhl=Stadtwald mit an Herrn Großrath Scheidegger 3. Das Unterholz Koppigen an Hrn. J. J. Mathys daselbst 4. Den Spycherfluhwald an die Bäusertgemeinde Hasleberg 5. Ein Stückli Waldboden im Büschi zu Köniz an Oberbannwart Müller 6. Das Steinschlagewäldchen an Gesmeindspräsident Zurschmiede in Wilsberswyl 3. J. Mammen	64 12 1 3 30 —	36,000 25,172 2,250 4,451 139 38,000		26,012
Vermehrung des Areals des Staatst			140	788

c. Arrondirung ber Staatswalbungen.

Unterm 23. März vorigen Jahres wurde auf Grundlage eines eingehenden Vortrages die Forstdirektion vom Regierungsrathe ermäch=

tigt, 36 in den verschiedenen Forstkreisen zerstreut liegende, der Fläche und dem Ertrage nach gleich unbedeutende Waldparzellen zu verkaufen und aus dem Erlöse größere Waldungen zu arrondiren.

Von der 238 Jucharten betragenden Gesammtfläche dieser sind im Laufe des Wirthschaftsjahres 1868 der Spycherfluhwald, der Steinsschlagwald, das Huttwylwäldchen und das Unterholz, zusammen 6 Parzellen mit circa 68 Jucharten, theils auf dem Wege der öffentlichen Steigerung, theils aus freier Hand verkauft worden.

Obgenanntem Vortrage und der darin enthaltenen Zusammen= stellung zu Folge beträgt von obigen 6 Parzellen:

Die neue Grundsteuerschatzung Fr. 8590 Der Kapitalwerth für den Staat "14,700 Der muthmaßliche Erlöß "22,400 Als wirklicher Erlöß wurden erzielt "28,935

mithin Fr. 6535 mehr als ursprünglich angenommen worden war, was zum Theil bestimmten Absichten zur Arrondirung oder einem geswissen Spekulationsgeist zuzuschreiben ist.

Außerdem wurden noch eirea 64 Jucharten Wald bei Anlaß der Veräußerung der 261 Kuhrechte haltenden Alp Jielten und Vorwald= weid verkauft.

2. Wirthschaftsverhältniffe.

Die Erstellung von Waldwegen hat ihren regelmäßisgen Fortgang auf Grundlage des im letzten Jahre entworfenen Wegsnetzes, demzufolge sowohl Neubauten, als größere Korrektionen, welche in den Staatswaldungen nöthig erachtet sind, in shstematischer Art und Weise durchgeführt werden sollen.

Für neue Weganlagen und größere Korrektionen, sowie für Unsterhalt der Waldwege wurde verwendet Fr. 12,038. 09.

Ueber den Samen = und Pflanzenverbrauch, sowie die daherigen Auslagen dürften die nachstehenden Vergleiche, wie auch der Netto= und Gesammterlöß nicht uninteressante Ausschlüsse geben.

Appropriate the second activities

with the largest of a filter than the section of th

entro teres and company of the compa

	alt.	U	ufforst	u n g	e n.
Forstreis.	Flächeninhalt.	Saamen.	Pflanzen.	Rost	en.
	Juch.	Pfb.	Stück	Fr.	Rp.
Oberland	26	_	61254	2640	53
Thun	28	17	63190	1576	24
Mittelland	45	75	131639	2006	70
Emmenthal	64	10	213565	2902	59
Seeland	53	<u> </u>	129315	1669	13
Erguel	11	49	11950	194	95
Pruntrut	29	153	73900	1380	60
haranta sala VIII Total	256	304	684813	12370	74

Es verursachten somit die in den verschiedenen Forstkreisen während des Jahres 1867/68 ausgeführten Aufforstungen in Staatswals dungen durchschnittlich per Jucharte folgende Kosten mit Inbegriff der Psanzenwerthe:

Dberld. Thun. Mittellb. Emmenth. Seelb. Erguel Pruntrut. Fr. Rp. 101. 55. 56. 28 44. 59. 45. 34. 31. 49. 16. 81. 47. 60. somit durchschnittlich per Jucharte Fr. 48. 32.

Es wurden Pflangen berfauft:

in	ben	Jahren	1831—1840	Durchschnittlicher jährlicher Gelbertrag. Fr. 168. 37
"	"	"	1841—1850	" 1365. 7 0
,,	"	"	1851 = 1860	, 4225. 08
"	,,	"	1861 - 1867	,, 5975. 17
"	"	"	1868	, 4717. 27

Sa	iat= und Pf	lanzschu	len.	Grtr	ag b		at= u1 Len.	id Pfla	n 3=
Samen.	Verschulung	Roste	n.	Anschlag der ver ten Pfle	men=	Netto=	Erlös Bflan=	Sum	ma.
Pfb.	Stück.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
209	81240	1372	86	682	73	702	45	1385	18
255	253734	1979	23	451	80	848	82	1300	62
297	225178	1434	38	567	69	1056	11	1623	80
966	163193	2555	75	1191	75	682	79	1874	54
211	180010	1205	3	742	50	1148	85	1891	35
77	28545	479	53	57	75	138	70	196	45
286	202000	1589	4 0	308	50	139	55	448	5
2301	1135900	10616	18	4002	72	4717	27	8719	99

Tarif für zu verkaufende Waldpflanzen:

Richt verfculte. Bericulte. für im Ranton.

stothtannen,	Weißtan	ren.		/	fut the sta	it to it.
Lärchen	Dähl	en per 10	000 Si	üct	Fr. 4	Fr. 6
Wehmoute are	£			· 1990	, 6	,, 10
Arben	er		Dr.		., 10	,, 15
Duchen orna	nen, Erl	en, Ulme	n, Bir	fen,	,, 20	,, 30
Roßkastanie	en, Götte	erbaum 20			,, 10	., 15

Da hin und wieder aus den Saatschulen des Staates ein= und dweisährige Pflanzen zum Verschulen an Gemeinden und Korporationen den dahin verden, so wurde der bisherige Tarif für unverschulte Pflanzen dahin vervollständigt, daß 1000 Stück einjährige Fr. 3 und die zweizährigen Fr. 2 unter dem vorgeschriebenen Tarif für die unverschulten 3—4jährigen Pflanzen abgegeben werden sollen.

An dem durch den Wirthschaftsplan festgestellten jährlich en Etat der Staatswaldungen von 18,000 Normalklafter wurde auch dieses Jahr strengstens festgehalten.

Derselbe vertheilt sich folgendermaßen unter die 7 Forstkreise:

Oberland Thun	900 2100	Normalklafte	er Erguel Pruntrut		Normalklafter
Mittelland Emmenthal Seeland	2700 3700 2200			6400	
			11,600 Normall 6400 ,, 18,000 Normal		Last Charles

Die Durchschnittspreise bes verkauften Holzes betragen:

Jahr	Bre	nnholz.	Bauholz.
	Raumalklafter	r Normalklafter	
	zu 75 C.	zu 100 C.	per Cubikfuß.
	Fr. Np.	Fr. Rp.	Np.
1859	18. 96	25. 28	40,8
1860	18. 43	24. 57	43,0
1861	18. 20	24. 27	47,0
1862	17. 52	23. 36	45,2
1863	17. 43	23. 34	46,6
1864	18. 43	24. 57	46,7
1865	18. 80	25. 07	45,1
1866	18. 28	24. 37	40,9
1867	18. 36	24. 48	43,0
1868	16. 65	22. 21	42,9

Bau= und Brennholzpreise sind somit während des Wirthschafts= jahres um etwas gesunken.

Selbstverständlich varirt der durchschnittliche Holzerlös in den einzelnen Forstämtern nicht unmerklich, worüber nachstehende Tabelle Auskunft ertheilt.

Durchschnittliche Holzpreise in den verschiedenen Forstkreisen:

	Br	ennholz.	Banholz	Durchschnitt.
	Raumflftr.	Normalklftr. zu 100 E.	per Cfuß.	v. Brenn= u. Bauholz
Oberland	Fr. Rp. 22. 7 6	30. 37	₩p. 3 4	Fr. Mp. 31. 41
Thun Mittelland	14. 49 15. 19	19. 24 20. 27	45 41	31. 15 29. 25
Emmenthal Seeland	17. 14 18. 45	22. 87 24. 61	50 44	32. 98 29. 43
Erguel Pruntrut	16. 60 15. 28	22. 15 20. 39	3 6 4 0	27. 57 25. 24
Ranto	n 16. 65	22. 21	42,9	29. 30

Im alten Kanton:

Im Jura:

Brennholz, durchschnittl. Fr. 22. 76 Brennholz, durchschnittl. Fr. 21. 37 Bauholz, " 45. — Bauholz, " " 39. —

Es erzeigt sich hieraus, daß die Holzpreise im alten Kanton noch immer über denjenigen im Jura stehen, indem der Unterschied im Brennholz per Klafter Fr. 1. 39, im Bauholz per Kubiksuß 6 Rp. beträgt.

Die höchsten Brennholzpreise aller Forstkreise zeigt das Oberland, und die höchsten Bauholzpreise kommen vor im Emmenthal.

Die niedrigsten Brennholspreise hat der Forstkreis Thun und die niedrigsten Bauholzpreise der Forstkreis Oberland.

Die Neuvermessungen der noch ausstehenden Staatswals dungen nach der Instruktion vom 10. August 1860, welche für die geometrische Aufnahme die Polygonar-Methode vorschreibt, haben auch in diesem Jahre ihren regelmäßigen Fortgang genommen.

3. Nechnungsverhältniffe.

Die Rechnung der Staatsforstverwaltung vom 1. Oktober 1867 bis 30. September 1868 weist folgende Ergebnisse nach:

Einnahmen.

是《特别·拉拉·克·格特·斯特》等。\$P\$《红花传传》等的"大学"。	Normalklafter.	Fr.	Rp	
Holzschlag aus freien Staatswaldungen	18,000	535,182		
Staatsantheil aus Rechtsamewaldungen	45,5	1,122	20	
zusammen	18,045,5	536,304	33	

die Lieferungen an Berg holz 2c.	ewjugte, strinen:	1,059,9	24,935	39
die Nebennutzungen steig	gen an auf	16,985,6	511,368 59,014	
	Ausgaben.		570,383	36
Kosten der Centralverwo Kosten der allgemeinen & Wirthschaftskosten.	Forstverwaltung "	7,297 27 40,126 16 47,423 43		
Waldfulturen Weganlagen Holzrüftlöhne Hutlöhne Staats- und Gemeindes abgaben Verschiedenes	Fr. 19,135 24 " 12,038 09 " 92,900 14 " 29,697 80 " 33,386 52 " 5,594 70			
Wirthschaftsertrag gegenüber dem Büdget	"	192,752 49 n	240,175 330,207 18,042	44

Dieser Ausfall, der auf den ersten Anblick etwas befremden dürfte, hat seine Entstehung nicht etwa in einer besondern Vermehrung der dießjährigen Ausgaben, denn dieselben sind sich gleich geblieben, sondern in dem gegen andere Jahre bedeutend zurückgebliebenen Nettoertrag des Holzschlages aus freien Staatswaldungen.

Der Holzschlag aus freien Staatswalbungen betrug bei gleichem

Abgabesatz von 18,000 Normalklaftern:

im Jahr 1865 Fr. 550,505 " " 1866 " 568,309 " " 1867 " 569,290 " " 1868 " 535,182

somit um Fr. 34,112 weniger als das letzte Jahr, was hauptsächlich dem bedeutenden Sinken der Brennholzpreise zuzuschreiben ist. Selbsteverständlich kann dieser Umstand der Forstverwaltung nicht zur Last gelegt werden, da sie nicht im Falle ist, weder die Nachfrage nach Holz überhaupt, noch die im Holzhandel vorkommenden Schwebungen zu ihren Gunsten zu reguliren.

Für die Veränderungen im Kapitalwerth der Staatswaldungen

wird auf nachstehende Tabelle verwiesen.

Amtsbezirksweise Zusammenstellung

der Rapitalschatzungen sämmtlicher Staatswaldungen.

Amtsbezirk.		der Forsten anuar 1868.	Zur	vachs.	2116	gang.		der Forsten anuar 1869
U	Fläche.	Schatzung.	Bläche.	Shah- ung.	Biağe.	Shaß- nng.	Fläche.	Schatung.
	Juch.	Fr.	Zuch.	Fr.	Such.	Fr.	Juch.	Fr.
Narberg	1258	887184		• 🔨	7 35 P	•	1258	887184
Aarwangen	788	807512		•	•		788	807512
Bern	1216	821729	15	11929	1	1 000	1230	832658
Büren	77	66393	•			•	77	66393
Burgdorf	1518	1139278			3	3310	1515	1135968
Delsberg	3387	1284203	•	•		•	3387	1284203
Erlach	571	580526	•		•		571	580526
Fraubrunnen	1075	1003849		•	W.,		1075	1003849
Frutigen	436	49887	20 0	8400		•	636	58287
Interlaken	2077	585209		• 3	84	20830	1993	564379
Ronolfingen	2063	1113255	33	14950	•	•	2096	1128205
Laufen	1312	468653	•		• 40		1312	468653
Laupen	790	410792	•	64 8			790	411440
Münster	4574	1776851				1.13	4574	1776851
Nibau	749	718756					749	718756
Oberhasle	316	71675	•	ie i	30	3000	286	68675
Pruntrut	1634	652180			•		1634	652180
Saanen	126	22877			•		126	22877
Schwarzenburg	1419	633281	24	7500	•	80	1443	640701
Seftigen	743	729434			•		743	729434
Signau	1081	446854	200	•	•		1081	446854
Niedersimmenthal	1008	2 60332		•	•		1008	2 60332
Obersimmenthal	789	185764	•				789	185764
Thun	530		•	100		•	530	222888
Trachselwald	666					18025		477287
Wangen -	175	122877		21+ 3•1-3	•	• 14	175	122877
	30378	15557451	272	43527	132	46245	30518	15554733

Lorstkreisweise Busammenstellung der Kapitalschakungen sämmtlicher Staatswaldungen.

Forstlereis.	Bestand der F auf 1. Jan.	Bestand der Forsten auf 1. Jan. 1868.	Sut.	Zuwachs.	300	Abgang.	Bestand auf 1.	Bestand der Forsten auf 1. Jan. 1869.
	Fläche.	Schatzung.	Fläche.	Schatzung.	Fläche.	Schatzung.	Fläche.	Schatzung.
	Buch.	Fr.	Such.	Fr.	Zuch.	Fr.	Zuch.	Fr.
Oberland	2,828	106,771	200	8,400	114	23,830	2,914	691,341
Thun	4,016	1,348,363		100]		4,016	1,348,463
Mittelland	4,168	2,595,236	• 39	20,02	4	1,080	4,206	2,613,233
Emmenthal	5,804	4,472,335	33	14,950	11	21,335	2,820	4,466,950
Seeland	2,655	2,252,859	1		* Î		2,655	2,252,859
Erguel	4,574	1,776,851	4.				4,574	1,776,851
Pruntrut	6,333	2,405,036		1	1		6,333	2,405,036
	30,378	30,378 15,557,451	272	43,527	132	46,245	30,518	15,554,733

D. Forstpolizei-Verwaltung.

Waldtheilungen unter Berechtigte find keine neuen vorgekommen. Es wurden zur bleibenden Urbarmachung bewilligt 255 Juch. 13,708 (bagegen nach § 3 des Gesetzes wieder angepflanzt 190 " 23,189 " die Verminderung des Areals beträgt somit 64 Juch. 30,519 Als Aequivalent wurden an Ausreutungsgebühren Fr. bezogen an solchen waren noch verfügbar auf 1. Oftober 1867 25,348 83 zusammen Fr. 31,695 83 Im laufenden Jahre wurde zu forstpolizeilichen Kulturen verwendet: Fr. 4,368 70 in freien Staatswalbungen im Gebiet der Brienzer Wildbache 3,654 78 8,023 48 bleiben verfügbar Fr. 23,672 35

Verzeichniß

der im Forstjahr 1868 (1^{ten} Oktober 1867 bis 30^{ten} September 1868) ertheilten bleibenden Waldausreutungen.

Umtsbezirke	Bewilligungen	ausz	eibend zureuten villigt.		Geg idere lanzung.	en Sebü	hr.
Aarberg Aarwangen Bern Burgdorf Fraubrunnen Konolfingen Laupen Nidau Saanen Seftigen Signau Thun Trachfelwald Wangen	14 4 16 7 5 4 7 1 1 2 3 2 3 4	Such. 27 4 29 25 10 9 7 — 1 2 91 2 1 41	6,028 22,759 14,503 6,557 33,631 11,300 2,569 10,000 26,123 20,000 27,429 5,500 38,310 28,999	30 3 - 8 2 - 1 2 110 1 - 36	21,668 21,136 37,635 — 36,900 19,044 — 37,458 4,186 8,162 32,000 — 5,000	1,948 365 901 990 867 55 383 - 20 	%p° 85 50 — 95 35 — 85 — — 55 55 — 75 20
Summa auszur bewi "gegen a Anpflanz Es wurden mehr gereutet Druck= und Bu	Uigt indere ungen aus=	255 190 64	13,708 23,189 30,519 urch die L	Balbau	Sreutun=	6, 583	
gen vera Bleibt Ertrag in bestimmt	nlaßt				His Wall	236 6,347	

Zusammenstellung der von 1832 — 1868 bewilligten Waldauß= reutungen, nach Abzug der als Aequivalent dagegen vorgenommenen anderweitigen Waldanpstanzungen:

Von 1832 — 1856 durchschnittlich jährlich 232 Juch.

" 1857 — 1867 " " 67 "
" 1868 " " 64 "

Es steht somit in diesem Jahre die zur Ausreutung bewilligte Fläche unter dem Durchschnitt aus den vorhergehenden Jahren und weist nach, daß die Waldausreutungen im Abnehmen begriffen sind. Bringt man die vom Staate aufgeforsteten Weiden mit in Rechnung, so zeigt sich, daß während den letzten 10 Jahren das Waldareal nicht vermindert, sondern gegentheils vermehrt wurde.

Wirthschaftspläne für Gemeinde: und Korporations: Waldungen.

Vom Regierungs=Rath wurden im Wirthschaftsjahr 1868 genehmigt die Wirthschafts=Pläne folgender Ge= meinden:

Bözingen, Bévilard, Buir, Champoz, Courfaivre, Erlach, Ersigen, Gondiswhl, Lengnau, Lyß, Malleray, Perresitte, Renan, Tschugg. Zusammen 14 Gemeinden mit 6453 Jucharten.

In Ausführung sind die Waldungen folgender Gemeinden:

Aarwangen, Attiswyl, Bassecourt, Bäriswyl, Belp, Bourrignon, Boëcourt, Bleienbach, Bressaucourt, Brügg, Bümpliz, Corcelles, Cormoret, Courtetelle, Courtelary, Courtemaiche, Courrour, Damphreur, Dachsfelden, Därligen, Delsberg, Diesse, Eschert, Ederschwyler, Episquerez, obere Gurnigelwälder, Gurzelen, Genevez, Gals, Grellingen, Rallnach, Laupen, Lotwyl, Lugnez, La Jour, Lykach, Madiswyl, Mettenberg, Movelier, Monible, Montsevelier, Montignez, Müntschemier, Nenzlingen, Neuenstadt, Nods, Noirmont, les Bois, Niederzbipp, Oberzbipp Oberhosen, Oberwyl, Orvin, Plagne, Pontenet, Roggwyl, Rosches, Roggenburg, Röschenz, Riggisberg (Einwohnergemeinde), Riggisberg (innere Ortschaft), Kütschelen, Sasnern, Sexeten, Schwarzhäusern, Seedorf, Sestigen, Sornetan, Sorvilier, Soubey, Souboz, Soulei, Schoren, Ihörigen, Thunstetten, Tramelanzbessous, Unterseen, Undervelier, Bausselin, Bermes, Viques, Wattenwyl, Wynau, Zusammen 83 Gemeinden mit 50,438 Jucharten.

Gingeleitet und in Untersuchung:

Alle, Arni und Biglen, Bannwyl, Boncourt, Breuleux, Bunschen, Blumenstein, Charmoille, Chatillon, Courchavon, Courtedoux, Dam= vant, Develier, Enfers, Epauvillers, Fraubrunnen (Rechtsamebesitzer,) Fontenais, Frégiecourt, Goumois Gurnigelwald (untere), Hilterfingen, Hintereggen, Ligerz, Leuzigen, Lüscherz, Wiécourt, Montavon, Montsfaucon, Montsfaucon, Montsfaucon, Montsfaucon, Montsfaucon, Mullen, Muriaux, Dourt, Peuchapattes, Pfaffenried, Pleigne, Pleujouse, Pommerats, Pruntrut, Rebévelier, Rébeuvelier, Kossemaison, Küeschegg, Saignelégier, Scheurens und Meienried, St. Ursanne, Twann, Vellerat, Waldried, Wilderswyl, Wimmis.

Zusammen 51 Gemeinden mit 23,724 Jucharten.

Folgende Gemeinden sind in der Vermessung begriffen:

- a. Forstkreis Mittelland: Wattenwyl, Seftigen, Gurnigelwaldungen.
- d Forstkreis Emmenthal. Oberbipp, Niederbipp, Attiswyl, Aarwangen, Schwarzhäusern, Lohwyl, Madiswyl, Kütschelen, Bleienbach. Im Ganzen zirka 8000 Jucharten.

Folgende Gemeinden sind vermessen worden:

。 在1000 中 100 美国 1000 新加州 110 中华 100 大线 100

- a. Forst kreis Oberland. Unterseen, Därligen, Sexeten.
- b. Forstkreis Mittelland. Belp, Laupen.
- c. Forstkreis Seeland. Safern, Kallnach.
- d. Forst kreis Emmenthal. Großhöchstetten, Zäziwhl, Roggwhl, Whnau. Im Ganzen zirka 6000 Jucharten.

Busammenstellung

der im Forstjahr 1867/68 ertheilten Holzschlags= u. Ausfuhrbewilli= gungen im alten Kantonstheil.

Amtsbezirke	Bren Buchen		Bau= hölzer.		Gichen.	Nutz= hölzer.
Narberg Narwangen Bern Büren Büren Burgdorf Fraubrunnen Frutigen Interlaten Konolfingen Laupen Oberhasle Saanen Schwarzenburg Seftigen Signau Niedersimmenthal	85	20 220 195 110	©tücf. 3349 2195 6443 160 7806 2382 100 680 6756 1675 290 6630 520 1866 25695 1959 4425	Stück	©tücf. 84 20 542 494 70 	Stüdf. 20000 3000 2 1923
Thun Trachselwald Wangen	50 515	100 500 1285	5978 6156 1135 86200	225	160 1620	28027

Die Rechnung der Forstpolizeiver	rwaltung er	gibt:	24.47	
	•		38,160	
" Einnahmen			12,076	
Mehr als das Bübaet 11.083.	Mehrausgal 61	ven Fr.	26,083	01

Verzeichniß der Forstpolizei-Straffälle im Forstjahr 1868.

Amtsbezirke.	Zahl der Straffälle	Gesproche Bußen	ne
Narberg Narwangen Bern Biel Büren Burgdorf Courtelarh Delsberg Erlach Fraubrunnen Freibergen Frutigen Interlaken Ronolfingen Laupen Münfter Meuenstadt Nibau Oberhasle Bruntrut Saanen Schwarzenburg Seftigen Signau Niedersimmenthal Obersimmenthal Lhun Trachselwalb Wangen	340 122 1234 93 94 197 101 82 52 108 35 54 217 135 54 185 84 17 120 139 144 — 155 184 55 100 34 458 61 65	387. 1495. 846. 3839. 576. 320. 1131. 3967. 346. 143. 462. 722. 280. 799. 673. 168. 840. 510. 187. 421. 474. 1071. 480. 937. 611. 775. 160. 2585. 312. 450.	%p. 90
Total	4719	1520 26,660	81

Die im vorigen Jahr gegründete Forstbibli othet ist mit Verswendung des jährlich hiefür festgesetzten Kredites, sowie durch eine sehr verdankenswerthe Schenkung des Herrn Kreisoberförsters Manuel in Burgdorf um einige interessante Werke naturwissenschaftlichen und forsttechnischen Inhaltes vermehrt worden und erfreut sich eines ziemlich zahlreichen Zuspruches.



Domänen= Berwaltung.

A. Gefețe, Dekrete, Beschluffe etc.

Der Große Rath hat am 2. Dezember 1868 bei Berathung des Finanzberichtes mit großer Mehrheit beschlossen:

"Der Regierungsrath wird eingeladen, die Veräußerung alter "Domänen, welche nicht zu Staatszwecken dienen, mit Beförderung "einzuleiten."

"Von dem Erlös der veräußerten Domänen wird der Betrag der "gegenwärtigen Kapitalschatzung der Domänenkasse zugewendet und "der Mehrerlös der laufenden Berwaltung."

Ueber die Vollziehung dieser wichtigen Schlußnahme wird die Domänendirektion dem Großen Nathe im Laufe des Jahres 1869 eine Vorlage unterbreiten.

B. Verwaltung.

Die in diesem Jahre vorgenommenen Veränderungen im Arealund Kapital-Bestand der Domänen sind in nachstehender Zusammenstellung ersichtlich:

Bermehrung.

Capital=Schatzung.

		Cupitut Cujt	. 5 9
		Fr.	Rp.
1.	Durch Tauschvertrag mit der Einwohnerge- meinde Bern eine Parzelle Erdreich gegen das Bollwerk der Stadt Bern	2500	
2.	Zur Pfrunddomäne Diemtigen, Ankauf von Brunnenwasser	280	·
3.	Infolge Entsumpfung des Haslethals resp. Tieferlegung des Brienzersee's, Antheil und Wehrwerth des Uechterngutes bei Interlaken	4071	7 0
4.	Zur Pfrund Burgdorf für angekauftes Brun- nenwasser	2500	_
	Summa Vermehrung	9351	70

Verminderung.

Capital=Schatz.

				2.5	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1.	Verkauf der Alp Jselten und der 4 Vorwaldweiden zur Schloßdomäne von Interlaken gehörend um .	15227 0	1	90784	09
2.	Vom Pfrundgut zu Twann ein Stück Reben von 15,000 Quadratfuß an die dortige Einwohnergemeinde .	3000	-	1876	
3.	Von der Pfrunddomäne Walters= wyl zur Vergrößerung des Kirchhofes ein Stück Erdreich von 2567 Quad= ratfuß um	64	20	56	7 3
4.	Vom Pfrundgut Bévilard ein Riemen Land verkauft an Ab. El. Blanchard zu Malleran von 500 Quadratf. um	110	_	20	
5.	Vonder Schloßdomäne Blankenburg:				
	a. 28 Rinder= oder Kuhrechte an der Seebergalp		e de la companya de l	6086	96
	b. 1 Maad im Gammerschall-Heu- berg, haltet 8 Mannsmaad . an Chr. Werren allié Lüdi, im			840	58
e de la companya de l	Schlatt zu Zweisimmen, um .	7630	arrest trades of the		
	Summa Rapitalverminderung			99664	36
	Der Mehrererlös der verkauften Do= mänen beträgt		1	6340 9	84

15736

in talkanily for supplication of the first supplication

	& E	eftan ıf 1.	300	T S	Beftand der Domänen auf 1. Fannar 1868.		311	Zuwachs.	фę.			att b	Atbgang.	·	or 3	Befta auf 1	53	der	Bestand der Domänen auf 1. Januar 1869.
Amtsbezirke.	Tebande Angabl	Erbreich Juch.	Reben Manniverke	Berg-Rechte	Jatiqad 😤	Gebäude Anzacht	Erbreich Juch.	Reben Manniverte	Berg=Nechte	gunguht ?:	Erbreich Juch.	Reben Manniverke	Berg=Rechte	Intiqud ?	langule adundae	Jud. Erbreich	Reben Manniverke	Berg=Rechte	IndignD ?;
Aarberg	46	380		9	607641	ij		1	38 4				30	31	46	380	0.1	1	60764
Narwangen	42	127	1	1	416503	Ì	i	1	1	1		1	J	1	42	127	1	1	416503
Bern	150	999	1	1	3292702	İ	1	1	2500	0	-	1	T	1	150	566	1	1	3295202
Biel	က	1	1	1	26129	İ		1	1	1	1	-	T	1	က	1	1	1	261
Büren	25	56	1	T	207837	Ì	1	1	1	-	1	1	1	1	25	56	.	1	207837
Burgborf	20	413	1	1	817055	İ	1	1	- 2500	0	1	-	1	1	50	413	1	- 1	819555
Courtelary	22	27	1	1	239404	1	1	-			1	1	T	1	22	27	1	1	239404
Delsberg	00	4	1	1	104575	1	1	1	1	1	1	1	T		00	4	1		104575
Erlad)	21	124	20	1	258642	i	1	1	1		1	-	1	1	21	124	24 70	1	2586
Fraubrunnen	58	113	T	1	382080	Ī	1	1	-	1	1	1	I	1	28	113	1		382080
Freibergen	??	+	1	1	52174	1	1	1	1		1	-	T	1	2		1	1	52174
Frutigen	21	117	1	80	234642	1	1	1	1		1	1	T	1	21	117	1	88	234642
Interlaten	89	506	1	195	654926	1	1	- 1	-407	1	- 72	1	1	90784	89	134	1	195	100
Konolfingen	34	180	1	T	373053	1	1	1	-	1		1		1	34	180	1		
Laufen	1	1	1	1	10447	1	1	1	1	1	-	1	T	1	1		1	1	104
Laupen	23	118	1	1	197951	T	1	+	1		1	1	1	1	23	118	00	1	197951
Deunster	4	56	1	1	65526		T	-	1	1	1	1	1	1 20	4		0		GARAGE

19 – 89712 59 7 – 227492 52 – 26 82952 59 – 126 166068 59 – 126 17050 68 – 12 103727 135 – 5 525849 1:7 – 64 334820 241 – 65 313196 107 – 94 183049 217 6 99 62 318973 133 – 73 338885 54 – 94914 44 – 94914	32899665 922 3738 83 780 10672766
1876 31 - 0 9 - 19 - 19 - 19 - 19 - 18 - 38 - 38 - 38 - 38 - 18 - 19 99665 922	
	- 72 328
11111182	- 9351
89715————————————————————————————————————	0763080
10 12 12 12 12 12 12 12	86 805 1076
31 59 9 52 19 52 19 53 19 59 21 68 38 135 38 127 44 107 44 133 26 54 18 44	922 3810 8
Revenstadt Ribau Oberhasle Pruntrut Saanen Schwarzenburg Schigan Signau Riederstimmenthal Oberstimmenthal Thu Landselwald Rradselwald Rradselwald Rradselwald Rradselwald	Gumma g

Die Mutationen in den Pachtverhältniffen sim der Pachtverträge.

Amtsbezirke.	Besta auf	ndd.Pachtve 1. Januar 1	ertrg. 868.	Be	rmehrm	ıg.
	ber räge	Betra	g	ber räge	Betro	ıg
	Zahl der Verträge	Fr.	Mp.	Zahl der Berträge	Fr.	R
Narberg	21	14700	23	2		
Aarwangen	16	6693	-			
Bern	123	63537	50			
Biel	_		_			
Büren	10	2298	65			
Burgdorf	23	14135	76		12	56
Courtelary	8	1118	46			
Delsberg	4	134	_			
Erlach	9	3391	75			30
Fraubrunnen	114	7915	58		6	3'
Freibergen	2	300	_			
Frutigen	8	4039	-	1	660	12
Interlaten	29	15831	56			
Konolfingen	1 12	6331	70			
Laufen						
Laupen	13	4595	4			
Münster	9	1587	42			1
Neuenstadt	i 3	621	16			13
Nidau	14	2674	78	1 3	82	4
Oberhasle	9	1532	2		100	
Pruntrut	8	4102	46			1
Saanen	7	4196	-			H
Schwarzenburg .	10	2466	20	1	267	8
Seftigen	13	5540	93		52	
Signau	11	4361	89	1	710	13
Niedersimmenthal .	16	8883	25	9	4-6	
Obersimmenthal . Thun	13	3719	18	1		1
Trachselwald .	22	6580	41	2	1032	13
Wangen .	15	5467	3			
Loungen	18	2912	69			
	460	200168	35	10	2823	5

Diese Bachtzinse betrugen auf 31. Dezember nach gegenwärtiger Zusammenstellung Dazu: Ertrag bes Galsbrühts ber Erlach=Schloßreben

256	rmindern	ing.	auf	and d.Pachti 1. Januar	vertrg. 1869.	Bemertungen.
Zerträge	Betro	ıg.	Zahl der Berträge	Betra	g.	
250	Fr.	Rp.	3ah Bert	Fr.	Rp.	
	412	5	23	14288	18	in the state of th
			16	6693		- Very but Appropriation
	1003	85	123	62533	65	
			1-		-	And leave also thanks and the
		35	10	2298	30	that the
		1	23	14148	32	dradgatist.
1	105	1 6	8	1118	46	to be been grainfulled
1	100	1 -	3	34	-	
			9	3892	5	10000000000000000000000000000000000000
			14	7921	95	1. 19 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10
		1 1	2	300	-	क्षाभूतिक विश्व
1	2460	1	9	4699	-	भागवारी ।
	3486	75	28	12344	81	Spiler Likeri
		1 1 1	12	6331	70	asput flourist
1			-			entitle in the street of the
	00		12	4595	4	The state of the s
	98	+	9	1489	42	A STATE OF THE PARTY OF THE PAR
		+-1:	3	621	16	Partition of the state of the s
		4 11 1	17	2757	20	undigital and the second
			9	1532	2	glitte grant grant grant grant grant grant grant grant grant grant grant grant grant grant grant grant grant g
		1-1-	8	4102	46	Maria di di di di di di di di di di di di di
0.5		1: 5	7	4196	-	Tounen.
9		1 1	11	2734	+1	() t. drisk morth (
		1 1	13	5593	2	negative:
3	44	1 2	12	5071	89	unngia.
	44 537	25	13	8839	-	and prominital energy
	337	1	13	3182	88	नुमिल्लामानामान्य स्त्रीत
			24	7612	41	the manufacture of the second
	54	1.1	15	5467	3	ologijaja j
-	54	4	18	2858	65	
6	5736	29	404	105055	002	
	0.00	29	464	197255	60	

1868. 197,255. 60. 2,328. 50. 1,579. 5. 200,168. 35. 2,018. 50. 709. 32.

²⁰²,896. 17. 201,163. 15.

Summa

C. Ausscheidung des Großen Mooses.

Die Ausscheidung und Vertheilung des Großen Mooses unter die berechtigten Gemeinden ist durch den Spruch des Schiedsgerichtes vom 21. Mai 1864 und durch das Urtheil des Appellations: und Kassationshofes des Kantons Vern vom 13. April 1866 in Kraft erwachssen. Im Verlauf des Jahres 1868 hat die definitive Ausmarchung der Moos-Antheile und die Abrechnung mit den betheiligten Gemeinsden stattgefunden.

Nach dieser Abrechnung hat der Staat zu fordern:

A. Als Entschädigung für sein Obereigen- thum am Großen Moose nach Art. 11 des schiedsrichterlichen Spruches	Fr.	Rp.	Fr. 20000	Rp.
B. An gemachten Vorschüffen:				
1. Vorschüsse aus den Jahren 1856 bis 1859 au Kosten für die Aus- scheidung der Rechtsverhältnisse mit				(2) (A)
dem Kanton Freiburg	6 386	86	tal 80	
2. Vorschüffe aus den Jahren 1860 und 1861 für Einleitungen zum Kompromiß und Planarbeiten . 3. Vorschüffe aus den Jahren 1862	2904	36		
bis 1864 an Kosten für die Aus- scheidung der Rechtsverhältnisse durch das Schiedsgericht	8047	30		
4. Nachträgliche Kosten	2 46	81	17701	00
Juluninien	NWANG CONTRACTOR	CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE	17585	33
Summa			37585	33

Nach Art. 27 und 28 des schiedsrichterlichen Entscheides haben folgende Gemeinden an die Kosten des Ausscheidungsverfahrens zum Voraus folgende Einschüsse zu leisten:

1. Die Gemeinde Ins für die 7,46 Juch. Hubelholzli . Fr. 2238. und dessen Holzbestand " 4359. für den Werth des Holzbestandes in den Reckeldornen	6597	-	
Zum übertragen			

	Fr.	Np-	Fr.	Rp.
1. Die Gemeinde Erlach	231 212 37			
Nach Art. 18 des Entscheides haben ferner an die Kosten des schieds= gerichtlichen Verfahrens zu bezahlen:				
5. Die Gemeinde Aarberg 6. Die Gemeinde Kappelen	75 75	-	-7 %	
Zusamm Es verbleiben somit nach Verhältniß der	an die		7227	
Gemeinden zugeschiedenen Einheits-Jucharten Gemeinden zu vertheilen:	auf oie		30358	3 3
	Sum	ma	37585	33

AN CONTROL OF THE PROPERTY OF

y Colon of Stellman of the and all

Es haben somit zu bezahlen:

		Ein schüf	2.90000000	Roster	1.	Entschä gung		Sum	na.
			R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26	Champmartin, Cudrefin, Mur et Vallamand Aarberg Kappelen Summa: Einschüsse	231 212 37 6597 75 75		693 390 169 248 651 308 35 549 239 303 252 1380 856 241 92 577 238 527 400 329 330 552 387 347 73 182	80 35 -75 10 35 30 80 20 50 50 50 -50 -50 -50 -75 -75 -75 -75 -75 -75 -75 -75	753 326 479 1255 594 68 1060 461 585 486 2679 1650 466 179 1113 459 1017 771 635 638 1065 748 670 141 352	53 4 2 85 87 63 87 70 50 46 74 42 79 7 50 18 8 42 98 25 30 47 42 29 55	1143 495 728 2137 902 104 1822 737 888 739 10656 2507 707 271 1691 697 1544 1171 965 969 1617 1135 1017 214	33 39 2 60 97 98 17 50 70 96 47 92 -23 28 42 48 5 50 47 92 39 28
	Kosten .			10358	33	913. CC			
	Entschädigung			•	•	20000			
	Forderung des	Staa	tes			•	•	37585	33

Die meisten Gemeinden werden diese Beträge bis zum 23: April 1869 bezahlen, denjenigen Gemeinden, welche mehr als 1000 Franken zu bezahlen haben, wurde die Vergünstigung eingeräumt, ihr Betreffniß in 2 Raten auszurichten, die erste auf 23. April und die Zweite auf 23. Oktober 1869.

Damit wäre endlich die schwierige Angelegenheit der Bereinigung und Ausscheidung der Rechtsverhältnisse auf dem Großen Moose nach vielen Jahren zum definitiven Abschluß gelangt.

Das ausgedehnte Gebiet des Großen Mooses ist nun in das Eigenthum der anliegenden Gemeinden übergegangen, durch die Tieferslegung der Jura-Seen und die nachfolgende Kanalisation werden diese unabträglichen Ländereien für die seeländische Bevölkerung zu einer Duelle lohnender Arbeit werden.

Es ist auch zum Schutze gegen die herrschenden Winde eine theil= weise Aufforstung dieses Gebietes angeordnet worden.

D. Stadterweiterungsfrage.

In einer Konferenz zwischen den Delegirten der Regierung und des Gemeinderaths von Bern, im September dieses Jahres, wurden eine Verordnung über die Stadterweiterung und ein Reglement über die Bauten in den neuen Quartieren vorgelegt und berathen. Man einigte sich dahin, daß diese Vorlagen der Einswohnergemeinde Bern zur Annahme zu empfehlen seien und daß hiers auf beim Großen Kathe durch Defret die Genehmigung der Verordsnung und die Ertheilung des Expropriationsrechtes nachzusuchen sei.

Die Vermessung des Stadtbezirks obenaus, welche hauptsächlich zum Zweck der Vorlage eines vollständigen Straßennetplanes für die Vorländer der kleinen und großen Schanze angeordnet wurde, ist nun beendigt, es wird aber noch an der Reinzeichnung der bezüglichen Pläne gearbeitet.

Durch eine Uebereinkunft mit Herrn v. Wattenwhl-Guibert wurde eine der Schwierigkeiten, welche eine Verlängerung der Bundesgasse und der damit im Zusammenhange stehenden Entwicklung bei der kleis nen Schanze noch entgegenstanden, auf einfache und zweckmäßige Weise beseitigt.

Durch den Beschluß des Großen Rathes vom 2. Dezember wird die Frage einer Veräußerung der Staatsdomänen in der Stadt neuersdings in den Vordergrund treten.

E. Regalien.

1. Jagd.

Der Reinertrag des Jagdregals beträgt pro 1868 Fr. 24,539.

2. Fischerei.

Die Bereinigung der Fischezenrechte auf Grundlage des Gesetzes vom 12. Dezember 1865 ist bald vollendet, dagegen geht es mit der Liquidation der Fischezenrechte des Staates und Privatgewässer nur langsam vorwärts.

Der Reinertrag der Fischezen pro 1868 beträgt Fr. 5880. 99.

In einer Konferenz zwischen Delegirten der Kantone Basel, Aarsgau, Solothurn, Luzern, Zürich, Schaffhausen, Thurgau und St. Galsten wurde ein Konkordat vereinbart über den Schutz der Fischerei auf Lachse, Aeschen und Forellen. Dieses Konkordat wird dem Großen Rath in seiner nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorzgelegt werden.

F. Landwirthschaftliche Schule.

Im Laufe des Jahres 1868 wurde weder durch Reglement noch Instruktionen an dem Gange oder der Einrichtung der Anstalt etwas

abgeändert.

Im Lehrerpersonal traten auch nur wenige Veränderungen ein. Am Plate des Herrn Oberförster Frei, der letztes Jahr den forstelichen Unterricht besorgte, trat der Oberförster=Candidat Herr Rudolf Balsiger von Köniz, früherer Zögling der Waldbau=Abtheilung hiesiger Anstalt. Herr Balsiger ertheilt den forstlichen Unterricht mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit.

Herr Thierarzt König, der voriges Jahr den thierärztlichen Unterricht besorgte, erhielt von der hohen Regierung ein Stipendium, um sich im Auslande noch weiter in seinem Fache auszubilden. Herr Großrath Schneeberger, Thierarzt in Langenthal hatte nun die Freundslichkeit, den thierärztlichen Unterricht zu übernehmen. Seine reichen Erfahrungen und sein mannigfaltiges Wissen machen diesen Unterricht den Zöglingen besonders lieb.

Auf 1. Mai wurde eine Klasse Zöglinge entlassen, dieselbe zeich= nete sich durch musterhaftes Betragen und steten Arbeitssleiß aus. Das Examen zeigte denn auch, daß dieselben ihre Zeit recht gut be= nutt haben, obschon die Klasse keine eigentlich sehr hervorragende Ta= lente unter sich hatte. Die sehr große Theilnahme am Examen von Seite der Bevölke= rung, namentlich der landwirthschaftlichen, zeugte von dem regen In= teresse für die Anstalt.

Die Anftalt zählt gegenwärtig Zöglinge:

in der ersten Rlasse	i V•	16.
in der zweiten Klaffe		20.
im Vorkurs	• 5	1.
und Praktikant	•	1.

Zusammen 38 Zöglinge.

Wenn schon das gesammte Personal der Anstalt sich im Allgemeinen einer sehr guten Gesundheit erfreute, so kamen dieses Jahr doch ernstere Krankheitsfälle vor, und ein Zögling der ersten Klasse, Johann Rohrer von Bolligen erlag nach längerer Krankheit einer Lungenentzündung, trotz der sorgfältigsten Pflege mehrerer Aerzte. Auch die Anstaltseltern mußte der Schmerz treffen, ihr jüngstes Kind durch den Tod zu verlieren. Die Gesundheit des Vorstandes der Anstalt ist, wenn nicht gerade schlimmer als in frühern Jahren, doch stets noch schwankend. Hausarzt ist Dr. Imobersteg in Kirchlindach.

Die Handhabung der Disziplin bot keine besondern Schwierigkeiten dar; wir dürfen uns freuen, eine Schaar Jünglinge zu haben, die allermeist sich willig und gerne der Hausordnung fügen und sich des Zweckes ihres Hierjeins klar bewußt sind.

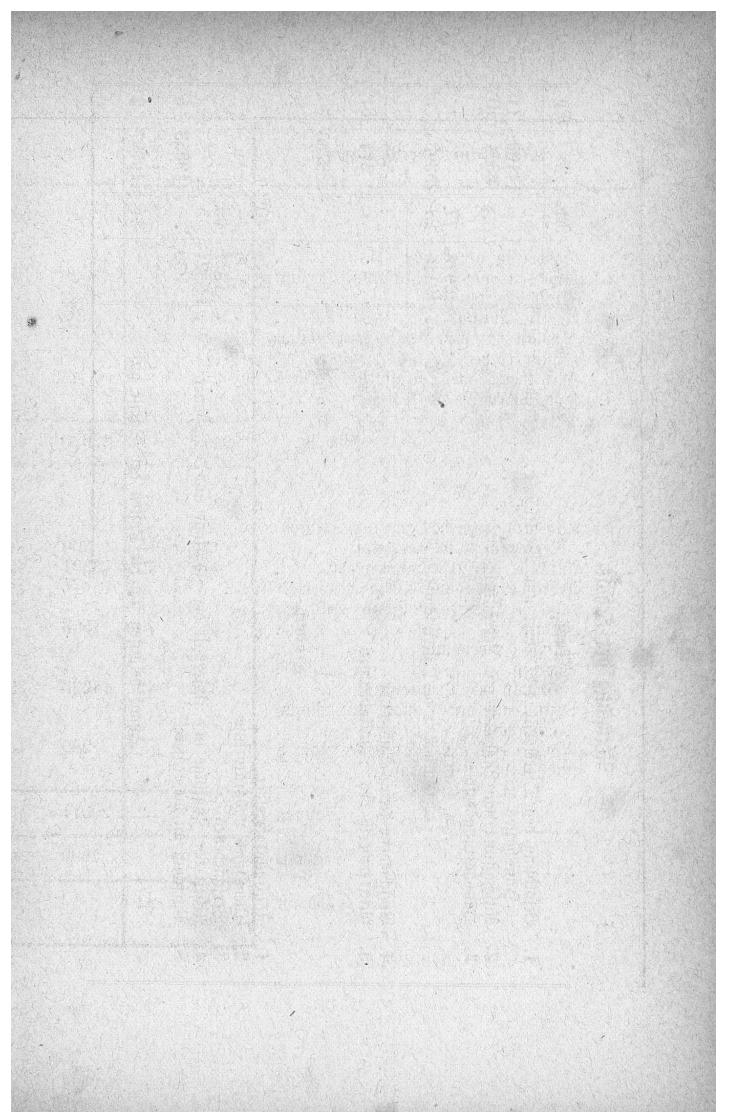
Neue bauliche Einrichtungen wurden von den Baubehörden keine getroffen, wohl aber erstellte die Anstalt aus ihrem Kredit mit Genehmigung der Behörden ein größeres Gewächshaus, das Kaum bieten soll theils zu mehr künstlicher Baumzucht, namentlich Veredlungen und theils zu Vegetationsversuchen für die Versuchsstation. Ein unumgänglich nothwendiger Bau zur Erstellung eines Waschhauses und eines Lokals zur Aufstellung landwirthschaftlicher Geräthe und Masschinen gelangte leider noch nicht zur Vorlage an die competenten Behörden.

Die finanzielle Lage der Anstalt kann als eine sehr befriedigende bezeichnet werden, wie nachfolgende Uebersicht zeigt:

THE RESERVE TO THE RESERVE OF THE PARTY OF T

Rechnung der Schuke.

-	Goff.	Fr. Rp. Fr.		Rp.
- ~ ~ ~	1. Besolbung bes Direktors, der Lehrer und Werkführer, Dienstboten des Daushaltes 2c. 2. Anschaffung von Wobiiliar und Lehrmittel 3. Anschaffung von Mobiiliar und Lehrmittel 3. Anschaffung von Mobiiliar und Lehrmittel		11193 2384	11 10
	. Caffa . b. Euthaben der Wirthschaft	12976 77 12416 28	25393	ī
<u>4</u> 10	4. Berschiedene Kleine Ausstände 5. Minderwerth des Schulinventars		568 211	18
	Summa Saben.		39750	
	1. Zöglingskoftgelber 2. Chemisches Laboratorium 3. Verschiedenes 4. Arbeit der Zöglinge und Unterhalt der Zöglinge und Taglöhner 5. Vorschuß an die Käserei	11274 10 606 — 1921 90 5321 5 830 —	19953	ω
	Somit belaufen sich die Kosten der Schule auf	gr.	19797	Q



Wirthschaftsrechnung.	Pferi	be.	Rinds	oieh.
Soll.	Fr.	Rp.	Fr.	R
1. Rohertrag ber Ernte 2. Molkereiprodukte, Mastung, Verkauf 3. Düngererzeugnisse 4. Arbeitsleistung 5. Gewinn auf dem Handel mit Maga=	200 675 2076	=	15528 6500 592	40
6. Mehrwerth am Schlusse bes Jahres 7. Einnahmen in der Käserei	250	-		
Summa.	3201		22620	40
Hoaben.	PERSONAL CANADA			
 Allgemeine Koften, Pachtzins, Steuern, Reparaturen, Melioration Ankäufe, Arznei, Sommerlohn Arbeitsberwendung, Pflege der Hauß= thiere, Arbeiten im Hauß, Feld und 	150 178	70	300 3591	80
thiere, Arbeiten im Haus, Feld und Walb	405	70	1606	-
5. Saatgut	2852	42	14233	30
8. Minderwerth am Schluffe des Jahres 9. Ausgaben für die Käserei			280	-
Summa	3586	82	20011	10
Gewinn			2609	30
Berluft	385	82		

Schwe	eine.	Feldfrüg	chte.	Maga	zin.	Räfer	ei.	Sum	na.
Fr.	Rp.	Fr.	Mp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
2136 362	98	32247	65					32247 17865 7537 2668	65 38
			DESCRIPTION OF THE PROPERTY OF	45	28	36279	90	45 250 36279	28 90
2498	98	32247	65	45	28	36279	90	96893	21
40 205	_	6098 335	93 85			ing a seguina dinahang dinahang dinahang dinahang		6588 4311	93 35
397	50	6516 9178	40		e en	Gay ya	ndalse.	8925 917*	60
1443	75	2331	89			erdo (mile maildeach leichean		2331 18529	89 47
31		1639	45			35690	47	1950 35690	45 47
2117	25	26100	53			35690	47	87506	17
381	73	6147	12	45	28	589	43	9772	86
		ivia siii		right vi	300 10 (100 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11	or seed of		385	82
				1 2 a a		Reingew	inn	9387	4

Summarischer Vergleich.

4,011	Rohertrag.		Rosten.		Reingewinn.	
1861	Fr. 41,725	85	Fr. 38,525	75	Fr. 3,173	10
1862	» 45/,358	96	» 41,254	84	» 4,104	12
1863	» 49,023	17	» 45,919	46	» 3,105	71
1864	» 56,862	49	» 49,814	74	» 7,047	75
1865	» 59,360	74	» 55,366	24	» 3,994	50
1866	» 53,962	48	» 49 ,346	98	» 4,615	50
1867	» 76,332	08	» 69,246	80	» 7,085	28
1868	» 96,893	21	» 87,506	17	» 9,387	04

Die günstigsten Ergebnisse der Wirthschaftsrechnung seit dem Bestehen der Anstalt liesert das verslossene Jahr. Das überall segensereiche Jahr gab reiche Ernten an Körnerfrüchten (700 Malter) und an Knollengewächsen; nur die Futterernte blieb eine mittlere. Wie frühere Jahre zeigt auch der Kindviehstand einen ansehnlichen Keinzewinn.

Chemische Versuchsstation.

Die Versuchsstation erhielt im Jahr 1868 15 Wasser, 7 Milche, 1 Milchenlber, 1 Bier, 1 polizeilich mit Beschlag belegten Branntwein, 16 Dünger und 15 Gesteinsarten zur Untersuchung und zwar theile weise zur vollständigen Analyse eingesandt. Nebstdem hatte sie eine große Anzahl Branntweine zu untersuchen, wobei meistentheils deren Gehalt an Kupfer quantitativ bestimmt wurde.

Von wissenschaftlichen Arbeiten mag vorerst die im Auftrage der Badebesitzer unternommene Analyse der Weißenburgerquelle erwähnt werden, die in wenigen Tagen zum Abschlusse gelangt, und die zweisfelsohne der Versuchsstation weitere Arbeiten ähnlicher Art zusühren und damit auch eine größere Jahreseinnahme verschaffen wird. Ebensto wird im Laufe der nächsten Woche als 1 Theil der von der Tit. Kommission vorgesehenen "chemisch geologischen Beschreibung des Kanstons Bern", eine Arbeit über die das Hauptmassiv unserer Alpen bils

denden Grünschiefer, zu Ende gebracht. Die Wahl gerade dieses Gestietes geschah einmal auf Wunsch der bernischen Geologen in Rückssicht auf die Unkenntniß über die chemische Natur dieser Schiefer und die bevorstehende Bearbeitung dieses Gebietes für den geologischen Atlas einerseits, anderseits in Hinsicht auf das häufige Vorkommen des Grünschiefer in den Schuttablagerungen des flachen Landes und ihrer daherigen Bedeutung für die Landwirthschaft.

Infolge dieser verschiedenartigen Arbeiten mußten jene über die Labflüssigkeit, sowie die Käsefabrikation überhaupt in Etwas zurücktreten, weil die fortwährenden Störungen und Unterbrechungen einer derartigen Untersuchung nicht günstig sind. Doch wurden die meisten der im vorigen Jahre angestellten Versuche aufs neue wiederholt und sollen nach Möglichkeit weiter geführt werden.

Die im vorjährigen Programme vorgesehenen wissenschaftlichen Vegetationsversuche sind bis zur Beendigung des Glashauses versschoben; diejenigen über chlorophyllhaltige Schmaroperpflanzen haben ein negatives Resultat ergeben.

Die Beendigung und Weiterführung der begonnenen Arbeiten sowohl, wie der dis jetzt bloß projektiven, wird die Aufgabe der Vers suchsstation pro 1869 sein. Zudem beabsichtigt die Station, im Versein mit Herrn Direktor Matti Düngungsversuche bestimmter Art im Laufe dieses Jahres auszuführen. Auch hat sie auf eine Anfrage des alpwirthschaftlichen Vereins bereitwilligst die Leitung der AlpensVersuchsstation Groß-Imberg im Entlebuch übernommen, und ebenso der vereinigten Rebgesellschaft von Twann und Ligerz ihre Mithülfe zur Untersuchung über die Ursache des sogenannten "Verderbers" zugesagt.

Endlich hat sie zur Controlirung des Düngermarktes ähnliche Verträge, wie mit der Basler Guanosabrike mit der Fabrike von aufgeschlossenem Guano, Firma Ohleindorff u. Cie. in Hamburg und deren Filiale Lang u. Cie. in Mannheim abgeschlossen. Noch ist zu bemerken, daß auch in diesem Jahr, besonders von Seite Industrieller, vielkache Anfragen und Sesuche um Gutachten an die Station gerichtet und dieß denselben stets bereitwilligst entsprochen wurde. Vorträge wurden von der Versuchsstation zwei gehalten, die eine "über künstlichen Dünger" in Langnau, die andere "über die Bedeutung der Chemie für die Milchwirthschaft in Slarus."

Mit April trat ein Wechsel in der Person des Assistenten ein, indem an die Stelle des abgehenden Herrn Altheer Herr Carl Aebitrat, der derzeit mit einer ausführlichen, interessanten Arbeit über Knoschen beschäftigt ist."

Un Spezialkursen hatte die Unftalt:

- a. Einen Käserkurs, an welchem jedoch nur 2 junge Männer Theil nahmen. Verschiedene Gründe veranlaßten dieselben, vor der festgesetzten Zeit den Kurs zu verlassen.
- b. Einen Flachsbereitungskurs, der 14 Tage dauerte und an welschem 16 Männer Theil nahmen, worunter 3 Lehrer, zwei gewesene Zöglinge der Anstalt. 4 Theilnehmer gehörten andern Kantonen an. Die Kurstheilnehmer erhielten theoretischen Unterricht über den Andau und Bereitung des Flachses und machten unter der Anleitung des Flachsbaulehrers Herrn Hulders alle praktischen Arbeiten, die zur Flachsbereitung gehören, mit. Es zeigte sich fast ohne Ausnahme die regste Theilnahme und mehrere der Theilnehmer blieben auch seither durch mündlichen und schriftlichen Verkehr mit der Anstalt in Verbindung, um sich noch weiter mit dem erwähnten Verfahren bekannt zu machen.

An verschiedenen Orten haben dieselben auch an Vereinsversamm= lungen Vorträge über diese neue Flachsbereitungsart gehalten.

Der Flachsbaulehrer Herr Hulders wurde auch von landwirthsschaftlichen Vereinen unsers Kantons und der Direktion des Innern des Kantons Aargau angegangen, mit Kath und That bei der Einsführung der belgischen Flachsbereitung an die Hand zu gehen, was denn auch bereitwilligst zugegeben wurde. So viel scheint sicher zu sein, daß bei einer sorgfältigen Wahl des Röstwassers hier ein Flachsprodukt erzielt werden kann, das den belgischen Flachsen nicht viel nachsteht.

PERMITS PROPERTY OF THE PROPER

III. Bermeffungswesen.

A. Gesetze, Berordnungen, Instruktionen etc.

Zwei Verordnungen über die Eintheilung der Gemeindebezirke in Fluren und deren Vermarchung, sowie über die Vermarchung der Flur= parzellen liegen im Entwurf.

Das Konkordat über Freizügigkeit der patentirten Geometer ist nach Genehmigung des Bundesrathes auf 1. März 1868 in Kraft getreten. Demselben sind nun definitiv beigetreten die Kantone: Zürich, Bern, Luzern, Aargau, Thurgau, Solothurn, Schaffhausen und Baselstadt.

Zur Abhaltung der Prüfung sowie zur Patentirung der tüchtig erfundenen Aspiranten wird eine Prüfungskonferenz aufgestellt, in welche die Regierung eines jeden Konkordatskantons ein Mitglied wählt. Die Mitglieder der Prüfungskonferenz ernennen einen Präsistenten, einen Aktuar und überdieß einen Prüfungsausschuß von drei Fachmännern in oder außer ihrer Mitte. Sämmtliche Wahlen werden auf 3 Jahre getroffen.

Die konkordatsgemäß patentirten Geometer sind in gleicher Weise berechtigt, im ganzen Umfange des Konkordatsgebiets sich nach Mitzgabe ihres Patentes für jede Art von Vermessungen zu bewerben und dieselben auszuführen. Um für alle Vermessungen ein möglichst gleich= mäßiges Verfahren einzuführen und für die Richtigkeit derselben die nöthigen Garantien zu erhalten, ist eine für alle Geometer verbindzliche Vermessungsschlichen aufgestellt worden.

Im Gebiete der Konkordatskantone sollen Vermessungen von Grund und Boden, für welche amtliche Glaubwürdigkeit in Anspruch genommen werden will, von nun an nur von solchen Geometern ausgeführt werden, welche hierfür ein Patent erworben haben.

In den Prüfungsausschuß wurden gewählt die Herren:

Wild, Professor in Zürich, Kohr, Kantonsgeometer in Bern, Denzler, Katasterdirektor in Solothurn, Rebstein, Professor in Frauenfeld, Bringolf, Straßeninspektor in Schaffhausen, als Suppleanten. Dangel, Zeughausinspektor in Luzern.

Als Konkordatsgeometer wurden im Laufe des Jahres 22 Berner und 15 Schweizer aus andern Kantonen patentirt.

B. Kartirungsarbeiten.

1. Topographische Arbeiten.

Auf diesem Gebiete sind ausgeführt worden:

- a. Die Triangulation 2. und 3. Ordnung im eidg. Blatt VII., so= weit dasselbe den alten Kantonstheil umfaßt;
- b. die oberirdische Versicherung dieser Dreiechunkte;
- c. die Vollendung des topographischen Blattes Burgdorf, 4 Quadratstunden;
- d. Ergänzende topographische Aufnahmen und Nachtragungen im Mittelland und Oberland

im Magstab 1: 25,000:

1. Blatt Mühleberg, 4. Blatt Wohlen,

2. " Münschemier, 5. " Bolligen.

3. "Laupen.

im Maßstab 1:50,000.

1. Blatt Grindelwald, 4. Blatt Meiringen,

2. " Lauterbrunnen, 5. " Brienz,

3. " Berglistock, 6. " Interlaken.

e. Beginn der topographischen Aufnahmen im neuen Kantonstheil im $\frac{1}{25,000}$ tel Maßstab.

Im Hinblick auf diese letztere Arbeit wurde, gestützt auf den Besschluß des Regierungsrathes vom 4. Mai 1868, der nachfolgende Verstrag zwischen den Abgeordneten der Regierung, Herrn Regierungsrath Weber, und dem Abgeordneten des eidg. Militärdepartements, Herrn Oberst Siegfried, unter Katifikationsvorbehalt der beidseitigen kompestenten Behörden abgeschlossen:

Art. 1.

Die topographischen Aufnahmen im Gebiet des bernischen Jura werden im Maßstab von 1:25,000tel von der Eidgenossenschaft auszgeführt und mit 1868 begonnen.

Urt. 2.

Der Kanton Bern übernimmt die Hälfte der Kosten dieser Auf= nahmen.

Nach erfolgter Ratifikation wurden die bezüglichen Vorarbeiten sofort in Angriff genommen und es konnten auch in kürzester Zeit 7 In-

genieur=Topographen die definitiven Aufnahmen beginnen. Gegen= wärtig sind folgende Sektionen in Arbeit: Pruntrut, St. Ursanne, Montfaucon, Untervelier, St. Jmier und Chasseral, zusammen 19 Duadratstunden. Sämmtliche Blätter werden im Akford ausgeführt, nach den gleichen Grundsätzen und Vorschriften wie die übrige Aufnahme des Kantons Bern im Maßstab von 1:25,000.

2. Herausgabe der Kantonsfarte.

Die Unterhandlungen mit dem eidgenössischen Stabsbüreau über ein gemeinschaftliches Vorgehen in der Herausgabe der topographischen Originalblätter der Generalstabskarte haben rasch zu einem Einversständniß geführt. Die vereinbarten Grundlagen sind im Dezember 1868 durch Bundesbeschluß geregelt worden.

Der Bundesbeschluß lautet:

Art. 1.

Die Eidgenossenschaft übernimmt die Publikation der topographischen Aufnahmen im Originalmaßstab und betheiligt sich an den daherigen Kosten nach folgenden Grundsätzen:

Art. 2.

Die Publikation geschieht nach einem einheitlichen Plane. Die Herausgabe eines jeden Blattes hat die Revision, Ergänzung oder Umarbeitung der Aufnahme voranzugehen.

Urt. 3.

Die Herausgabe erfolgt nur, insofern sich Behörden, Gesellschaften oder Privaten vertragsmäßig verpflichten, die Hälfte der Kosten der ersten Erstellung (Stich und Druck) zu übernehmen.

Art. 4.

Die Reihenfolge der Publikation wird durch die abgeschlossenen Verträge (Art. 3) geregelt.

Art. 5.

Der Bundesrath ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauf= tragt.

Durch die Bestimmung des Art. 3, wonach der Bund die Hälfte für Stich und Druck der Blätter übernimmt, wird dem Kanton Bern eine bedeutende Kostenersparniß erwachsen.

Für die Publikationen im Maßstab von 1:50,000tel wurde das Blatt Grindelwald durch Herrn Leuzinger in Lithographie mit Farbendruck ausgeführt, für die Publikationen im 1:25,000tel bestorgte Herr Mühlhaupt den Kupferstich des Blattes Mühleberg, ebenfalls in Farbendruck.

Beide Probeblätter dürfen im Allgemeinen als mustergültig angesehen werden und können der Aufstellung einer Zeichnungsnorm

für sämmtliche Publikationen als Grundlage dienen.

Die von der Eidgenossenschaft adoptirten Grundsätze in Bezug auf die technische Ausführung der Karte stimmen mit den schon früher von Seite des Kantons Bern aufgestellten Vorschriften überein. Es liegt somit dem definitiven Vertragsabschluß, sowie einem raschen Vorzgehen in dieser Angelegenheit kein Hinderniß mehr im Wege und es wird die Herausgabe der einzelnen Blätter baldigst beginnen können.

Nach Mittheilung des eidg. Stabsbüreau soll der eidg. Büdgetstredit pro 1869 für die Publikationen ausschließlich für die Arbeiten

im Kanton Bern verwendet werden.

Für die Arbeiten des Jahres 1869 wurde folgendes Programm aufgestellt:

Topographische Arbeiten.

Fortsetzung der ergänzenden topographischen Aufnahmen und Nach= tragungen im Mittelland und Oberland.

Fortsetzung der topographischen Neu-Aufnahmen im Jura.

Rantonskarte.

Verständigung mit dem eidg. Stabsbüreau über die Vervielfälti= gungsmethode und die technische Behandlung der einzelnen Blätter.

Definitiver Vertragsabschluß mit der Eidgenoffenschaft bezüglich

der gemeinschaftlichen Publikationen.

Beginn der Herausgabe der einzelnen Blätter.

C. Vorarbeiten jum Kataster.

1. Triangulation.

Winkelmessung. Nachdem die Beobachtungen für die Dreiecke 2. und 3. Ordnung über das Seeland, den Oberaargau und einen Theil des Mittellandes, in der ersten Hälfte dieses Jahres vollendet waren, wurde sofort an die Winkelmessung der Dreiecke 4. Ordnung geschritten, welche unmittelbar zum Anschluß der Parzellarvermessung für den Kataster dienen. Diese Neplegung umfaßte haupt sächlich das Gebiet der Juragewässer-Korrektion zwischen dem Bielerund Neuenburger-See, sowie das Große Moos bis gegen Aarberg.

Ueberdieß wurde noch die Triangulation für die Gemeindevermessung von Aarwangen beendigt, sowie die Anschlußtriangulationen für die Waldungen von Laupen, Niederbipp, Wattenwyl, Lozwyl, Kütschelen, Bleienbach, Attiswyl und die Gurnigelwaldungen. In Arbeit sind die Triangulationen für die Gemeinden Schwarzhäusern, und Madiswyl, sowie die Fortsetzung der Seelands-Triangulation.

Signalversicherungen. Sämmtliche Signalpunkte wurden entweder schon vor oder während der Winkelmessung, jedenfalls aber unmittelbar nach derselben vorschriftsgemäß mit Steinen versichert. Die bezüglichen Verbal= und Dienstbarkeitsverträge werden successive ansgefertigt.

Dreiecks- und Coordinaten=Berechnung. Diese Arbeit wird in der Regel während des Winters vorgenommen, was denn auch hier in Bezug auf das oben angeführte Gebiet des Seelandes der Fall ist.

2. Vermarchung der Gemeindegrenzen.

Gestützt auf die Verordnung vom 14. Oktober 1867 wurde bis Ende dieses Jahres die Begehung folgender Grenzzüge durch die betreffenden Regierungsstatthalter, die Gemeindsabgeordneten und den vom Staate delegirten Geometern vorgenommen.

Umtsgrenzen.

Erlach = Nidau, bestehend aus den Gemeindsgrenzzügen Siselen, Walperswyl, Siselen-Epsach, Lüscherz-Epsach und Lüscherz-Hageneck.

Erlach=Aarberg, bestehend aus den Gemeindsgrenzzügen: Sisselen=Bargen, Siselen=Kalnach, Finsterhennen=Kalnach und Treiten=Kalnach.

Nidau=Neuenstadt, bestehend aus den Gemeindsgrenzzügen: Ligerz=Neuenstadt, Prägelz=Ligerz, Prägelz=Lammlingen, Lammlingen= Twann und Lammlingen=Tüscherz.

Nidau=Biel, bestehend aus den Gemeindsgrenzzügen: Bözingen= Mett, Biel-Mett, Biel-Madretsch, Biel-Nidau, Vingelz-Nidau, Vingelz-Tüscherz und Leubringen-Tüscherz (Alfermée).

Nidau=Aarberg, bestehend aus den Gemeindsgrenzügen: Walsperswyl-Bargen, Walperswyl-Rappelen, Bühl-Rappelen, Hermwigen-Rappelen, Merzligen-Rappelen, Jens-Rappelen, Jens-Lyß, Worben-Lyß und Worben-Rappelen.

Aarberg=Büren, bestehend aus den Gemeindsgrenzzügen: Lhß= Bußwhl, Lhß=Büetigen, Lhß=Dießbach, Affoltern=Dießbach, Affoltern= Wengi und Rapperswhl=Wengi.

Aarberg-Laupen, bestehend aus den Gemeindsgrenzzügen: Niederried-Golaten, Radelfingen-Golathen, Radelfingen-Whleroltigen und Radelfingen-Mühleberg.

Aarberg=Bern, bestehend aus den Gemeindsgrenzzügen: Rasbelfingen=Wohlen, Seedorf=Wohlen, Meikirch=Wohlen, Meikirch=Rirch=lindach und Schüpfen=Kirchlindach.

Büren=Nidau, bestehend aus den Gemeindsgrenzzügen: Schwa= dernau=Dotigen, Scheuren=Dotigen, Scheuren=Meienried, Safneren= Meienried, Safneren, Büren, Safneren=Meinisberg, Safneren=Pieterlen und Mett=Pieterlen.

Büren = Fraubrunnen: Wengi=Ruppelberied.

Laupen=Bern, bestehend aus den Gemeindsgrenzzügen: Neuen= egg=Köniz, Frauenkappelen=Bümplitz, Mühleberg=Bümpliz und Neuen= egg=Bümpliz.

Schwarzenburg=Seftigen, bestehend aus den Gemeindsgrenz= zügen: Wahlern=Rüeggisberg, Küschegg=Rüeggisberg, Rüschegg=Rütti.

Gemeinbegrenzen:

Amt Erlach: Brüttelen-Jns, Münschemier-Jns, Münschemier-Brüttelen, Lüscherz-Brüttelen, Lüscherz-Binelz, Siselen Lüscherz, Gampelen-Gals, Gampelen-Jns, Finsterhennen-Siselen, Finsterhennen-Lüscherz, Tschugg-Gals, Tschugg-Jns, Tschugg-Gampelen-Erlach-Tschugg, Erlach-Mullen, Erlach-Vinelz, Treiten-Brüttelen, Treiten-Münschemier, Treiten-Kinsterhennen und Kinsterhennen-Brüttelen.

Amt Aarberg. Rabelfingen=Niederried, Rabelfingen=Bargen, Rabelfingen=Aarberg, Rabelfingen=Seedorf, Bargen=Rallnach, Bargen=Rappelen, Bargen=Niederried, Bargen=Uarberg, Uarberg=Lyß, Aarberg=Rappelen, Rallnach=Niederried, Rappelen=Lyß, Lyß=Seedorf, Lyß=Uffol=tern, Affoltern=Seedorf, Seedorf=Uarberg, Seedorf=Schüpfen, Seedorf=Meifirch, Schüpfen=Meifirch, Schüpfen=Uffoltern, Schüpfen=Rappers=wyl und Rapperswyl=Uffoltern.

Amt Laupen: Whleroltigen = Golaten, Whleroltigen = Gurbrü, Whleroltigen=Ferrenbalm, Whleroltigen=Mühleberg, Ferrenbalm=Gur=brü, Ferrenbalm=Mühleberg, Ferrenbalm=Laupen, Ferrenbalm=Dicki, Laupen-Dicki, Laupen=Neuenegg, Neuenegg=Wühleberg und Wühle=berg=Frauenkappelen.

Amt Schwarzenburg: Guggisberg-Rüschegg, Guggisberg= Wahlern, Wahlern=Rüschegg, Wahlern-Albligen. In den Aemtern Nidau, Büren, Fraubrunnen, Bern, Seftigen, Wangen, Aarwangen und Burgdorf ist die Begehung der innern Gemeindegrenzen eingeleitet und soll im Laufe des Jahres 1869 durchzgeführt werden.

Zur Bereinigung werden nur wenig Anstände an die kantonale Marchkommission gelangen; dieselbe wird daher ihre Funktionen erst beginnen, wenn sämmtliche Grenzzüge in den seeländischen Aemtern begangen und protokollirt sind.

D. Parzellarvermessungen.

Nach S. 12 des Vermessungsgesetzes wird jede neue Vermessung von Gemeinden bis zum Inkrafttreten des Katasters unter die Aufsicht und Leitung der Direktion der Domänen und Forsten gestellt.

Die Aufnahmen geschehen polygonometrisch nach der Vermessungs= Instruktion der Konkordatskantone.

Vollendet sind die Parzellarvermessungen der Gemeinden: Groß= höchstetten, Zäziwyl, Walliswyl=Wangen und Aarmühle.

In Ausführung begriffen sind die Vermessungen der Gemeinden: Oberbipp, Schwarzhäusern, Aarwangen, Thunstetten, Langenthal und Madiswhl.

Eingeleitet ist die Katastervermessung des Juragewässer=Korrek= tionsgebietes.

E. Verschiedenes.

Das auf dem Vermessungsbüreau bearbeitete Zahlenwerk "Taf eln zur Berechnung relativer Höhen (für Dreiecks- und Poligon- punkte) konnte im Laufe des Jahres 1868 dem Drucke übergeben werden. Der Preis per Exemplar wurde auf Fr. 5 gesetzt. Die Hälfte der ersten Auflage ist bereits vergriffen. Eine französische Uebersetzung des Textes ist in Arbeit.

IV. Entjumpfungen.

1. Juragewässer-Korrektion.

A. Der Bundesbeschluß vom 25. Juli und die Uebereinkunft zwischen den betheiligten Kantonen.

Durch Bundesbeschluß vom 25. Juli 1867 hat die hohe Bundess versammlung ihre erste Schlußnahme vom 22. Dezember 1863 in zus vorkommender Weise mit den Grundlagen der zwischen den Regierunsgen der Kantone Bern, Solothurn, Freiburg, Waadt und Neuenburg am 19. Juni und 1. Juli 1867 getroffenen Uebereinkunft zur Aussführung der Juragewässerkorrektion in Einklang gebracht und zugleich den Bundesbeitrag an das Unternehmen von Fr. 4,670,000 auf Fr. 5,000,000 erhöht.

Der Große Rath des Kantons Bern hat damals die Sachlage mit richtigem Blick erfaßt, er hat gefühlt, daß es in der Stellung Bern's liege, durch ein entschiedenes Votum der Sache Bahn zu brechen und derselben Form und Leben zu geben, er hat deßhalb am 4. September 1867 mit 184 gegen 1 Stimme den Beitritt zu der Uebereinkunft erklärt, obgleich durch diesen Beitritt dem Kanton Vern eine schwierige und ernste Aufgabe aufgefallen ist.

In Freiburg erhielt die Uebereinkunft am 26. November 1867 einstimmig die Genehmigung des Großen Raths.

In Waadt wurde dieselbe am 9. Jenner 1868 vom Großen Rathe berathen und mit allen gegen 1 Stimme genehmigt unter Raztisitationsvorbehalt des Volks. Die Volksabstimmung fand am 2. Februar statt, das Ergebniß war ein über alle Erwartungen günstiges: 17,876 Bürger stimmten für Genehmigung und nur 4663 für Verwerfung, obgleich nicht geringe Anstrengungen im letztern Sinne gemacht wurden.

In Solothurn wurde die Uebereinkunft am 25. Februar 1868 vom Kantonsrath einstimmig genehmigt, ein Veto gegen diesen Besschluß wurde von keiner Seite angeregt.

In Neuenburg wurde dieselbe ebenfalls am 25. Febr. 1868 vom Großen Rath genehmigt und zwar einstimmig und bei Namens= aufruf.

Die Thatsache, daß die Uebereinkunft vom 19. Juni 1867 und der Bundesbeschluß vom 27. Juli 1867 in Rechtskraft erwachsen sei, wurde am 6. April 1868 noch durch eine besondere Beschlußnahme des hohen Bundesrathes beurkundet

B. Das Dekret über die Ausführung der Juragewässerkorrektion vom 10. März 1868.

Bereits im Herbst 1867, als dem schönen Werk die Unterstützung des Bundes und des eigenen Kantons gesichert war, glaubte der Rezgierungsrath den Zeitpunkt gekommen, ein möglichst vollständiges Einsvernehmen mit den betheiligten Gemeinden und Grundeigenthümern anzubahnen, er glaubte in dieser Richtung vorgehen zu dürfen, ohne die mit Zuversicht erwartete Genehmigung der Uebereinkunft durch die andern Kantone abwarten zu müssen.

An drei Versammlungen in Ins, Nidau und Lyß, an welcheⁿ 184 Abgeordnete der betheiligten Gemeinden und Grundeigenthümer beiwohnten, wurde am 16., 17. und 18. Dezember 1867 das ganze Unternehmen und die leitenden Grundsätze des vom Großen Nathe zu erlassenden Ausführungsdefretes vorberathen, namentlich das Ausführungsschretes vorberathen, namentlich das Ausführungsschretes vorberathen, namentlich das Ausführungsschretes der Grundeigenthümern und Staat, die definitive Vertretung der Grundeigenthümer, die Landerswerbung, der Gerichtsstand bei Expropriationen, die Ausmittlung der Kostenbeiträge der Grundeigenthümer, der Finanzplan, das Bauprosgramm und die Gründung eines Schwellenfonds für den künftigen Unterhalt der Kanäle.

Es ist bei diesen Verhandlungen der vollziehenden Behörde gestungen, über alle diese wichtigen Punkte ein vollkommenes Einversständniß mit den Vertretern der betheiligten Gemeinden und Grundeigenthümern zu erzielen, über das Nähere wird auf den Staatsverswaltungsbericht pro 1867 verwiesen.

Die von den Abgeordneten gefaßten Resolutionen wurden von der Entsumpfungsdirektion in die Form eines Dekrets-Entwurfes gebracht, von dem Ausschuß der Abgeordneten und dann vom Regierungsrath vorberathen.

Das Defret wurde am 10. März 1858 vom Großen Kathe artifelweise berathen und mit 170 gegen 2 Stimmen genehmigt, obgleich es sich für den Staat um ein finanzielles Opfer von circa 2,350,000 Fr. handelt.

Damit war nach beinahe 200 Jahren, welche für Studium, Un= terhandlungen, Projekte und Controversen aller Art verwendet wur= den, die Ausführung des Werkes gesetzlich und rechtlich gesichert.

Das Dekret vom 10. März 1868 lautet:

Der Große Rath des Kantons Bern nach Einsicht

der von den Regierungen der Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg abgeschlossenen Uebereinkunft vom 19. Juni und 1. Juli 1867;

der Schlußnahme der Bundesversammlung vom 25. Juli 1867; nach erfolgter Genehmigung obiger Uebereinkunft durch die gesetz=

gebenden Behörden der betheiligten Kantone;

in Ausführung des § 2 des Beschlusses betreffend die Juragewässerkorrektion;

auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes, beschließt:

\$ 1.

Die Ausführung der Juragewässerkorrektion, auf Grundlage des Planes La Nicca und Bridel, im Sinne des Gutachtens der eidgenössischen Experten vom 8. Juni 1863, wird als ein im öffentlichen Interesse liegendes Unternehmen erklärt.

§ 2.

Das Unternehmen, soweit dasselbe saut Uebereinkunft vom 19-Juni und 1. Juli 1867 dem Kanton Bern auffällt, umfaßt folgende Arbeiten:

- a. Ableitung der Aare von Aarberg in den Bielersee durch den Hagneckfanal;
- b. Ableitung der im Bielersee vereinigten Aar= und Zihlgewässer durch den Nidau=Büren=Kanal nach Büren.

\$ 3.

Das betheiligte Grundeigenthum und der Staat führen das Un= ternehmen gemeinschaftlich aus.

Die Kosten, welche nach Abzug des Bundesbeitrages von 4,340,000

Franken verbleiben, werden getragen:

2/3 von dem betheiligten Grundeigenthum,

1/3 vom Staat.

\$ 4.

Die Kosten für neue Anlagen ober Beränderungen an öffentlichen Straßen der ersten, zweiten und dritten Klasse, nebst damit in Berbindung stehenden Anlagen, als Brücken, Tollen 2c. werden, soweit dieselben nicht im Projekt La Nicca-Bridel vorgesehen sind, vom Staate getragen.

Die Kosten für alle andern Bauten, welche als Ergänzung und Vervollständigung des Projektes La Nicca-Bridel betrachtet werden

können, werdest nach § 3 getragen.

Für die Bauten dieser letztern Kategorien ist die Genehmigung der Abgeordneten-Versammlung (§ 5) nothwendig und für diesenigen beider Kategorien jeweilen eine Schlußnahme des Großen Rathes.

\$ 5.

Das betheiligte Grundeigenthum wird durch eine Abgeordneten= Versammlung vertreten, welche die Interessen des Unternehmens auf wirthschaftlichem Gebiete zu überwachen und zu berathen hat.

Die Vertretung wird nach dem Flächeninhalt des betheiligten Grundeigenthums, der Schwellenpflicht, den Seeufergrenzen und dem

Mehrwerth an Gebäuden berechnet.

Jede Einwohnergemeinde des Korrektionsgebietes ernennt wenigstens einen Abgeordneten. Gemeinden, welche um mehr als 300 Juscharten an dem Unternehmen betheiligt sind, ernennen für je 300 Jus

charten mehr einen weitern Abgeordneten.

Bei der Flächenberechnung wird Grund und Boden eines Gemeindebezirks, welcher Eigenthum einer andern Einwohner- oder Burgergemeinde ist, durch die Einwohnergemeinde der Eigenthümerin vertreten, das heißt, der Flächeninhalt des betreffenden Grund und Bodens wird der letztern zu gut geschrieben und dem Gemeindebezirk, in welchem er liegt, in Abzug gebracht.

Für diesenigen Gemeindebezirke, welche gegenwärtig schwellenpflich= tig sind ober an die Seeufer grenzen oder durch die Korrektion einen ausehnlichen Mehrwerth gewinnen werden, ernennen die betreffenden

Ginwohnergemeinden noch besonders 1-2 Abgeordnete.

§ 6.

Die Abgeordneten-Versammlung ernennt einen Ausschuß von 15-Mitgliedern, welche den Verkehr zwischen derselben und den Behörden zu vermitteln hat.

Die Abgeordneten und die Mitglieder des Ausschuffes werden auf

die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Obliegenheiten und die Kompetenzen der Abgeordneten=Ver= fammlung und des Ausschusses werden durch eine Verordnung festge= setzt, welche durch den Regierungsrath erlassen wird.

\$ 7.

Zur Ausmittlung der Umfangsgrenzen des betheiligten Grund= eigenthums wird vom Regierungsrath auf einen doppelten Vorschlag der Abgeordnetenversammlung eine Kommission von fünf Sachverstänsigen ernannt. Die Sachverständigen dürfen keinem der betheiligten Amtsbezirke angehören.

Die ermittelten Umfangsgrenzen werden in die Pläne eingetragen und auf dem Terrain bezeichnet.

Die Pläne mit dem Gutachten der Sachverständigen werden öfsfentlich aufgelegt und den Grundeigenthümern wird eine Frist von 30 Tagen zur Geltendmachung von Einsprachen eingeräumt.

Die Einsprachen werden dem Ausschuß zu einläßlicher Begutsachtung übermittelt und hierauf entscheidet der Regierungsrath über deren Begründetheit. Wird vor dem Entscheid von einer Partei noch ein Augenschein oder ein neuer Expertenbefund verlangt, so kann der Regierungsrath einen solchen auf Kosten der unterliegenden Partei ansordnen.

§ 8.

Nach Feststellung der Umfangsgrenzen des betheiligten Gebietes (§ 7) wird der gegenwärtige Werth der innerhalb derselben liegenden Grundstücke auf dem Wege der Einzelschatzung ausgemittelt.

Die Schatzungen werden der in § 7 aufgestellten Kommission übertragen.

Die Schatzungskommission hat Grundstück für Grundstück mit seinen Rechten und Beschwerden nach seinem gegenwärtigen Werth zu schätzen.

Das Schatzungsbefinden wird öffentlich aufgelegt und den Grundseigenthümern wird eine Frist von 30 Tagen zur Geltendmachung von Einsprachen eingeräumt.

Die Einsprachen werden dem Ausschuß zu einläßlicher Begutsachtung übermittelt und hierauf entscheidet der Regierungsrath über deren Begründetheit.

§ 9.

Nach Vollendung der Arbeiten, jedoch nicht vor dem Jahr 1877, findet eine zweite Einzelschatzung nach dem nämlichen Verfahren statt.

§ 10.

Der Mehrwerth, welcher aus der Vergleichung der beiden Schatzungen (§§ 8 und 9) hervorgeht, bildet den Maßstab, nach welchem die dem Grundeigenthum auffallenden Kosten des Unternehmens zu tragen sind.

\$ 11.

Die Einzahlungen der Grundeigenthümer beginnen mit dem Jahr 1870. Sie betragen jährlich Fr. 400,000 und dürfen unter keinen

Umständen vom Staate vorgeschoffen werden.

Die Einzahlungen, welche vor der Ermittlung der endgültigen Scala der Beiträge geleistet werden, finden auf Grundlage einer provisorischen Bezugsliste statt, welche mit Berücksichtigung der in dem Bericht der eidg. Mehrwerthschatzungskommission vom 13. Juli 1866enthaltenen Grundlagen vom Ausschuß entworfen, von der Abgeordnetenversammlung vorberathen und vom Regierungsrath genehmigt wird.

Nach Ermittlung der endgültigen Scala der Beiträge findet eine Abrechnung statt und von da hinweg werden die weitern Einzahlungen nach der neuen Grundlage geleistet.

\$ 12.

Der Bezug der Kostenbeiträge der einzelnen Grundeigenthümer ist Sache der betreffenden Einwohnergemeinden.

Jede Ginwohnergemeinde haftet nur für die Kostenbeiträge der

Grundeigenthümer ihres Gemeindebezirks.

Die Kostenbeiträge der einzelnen Grundstücke werden auf diesels ben unterpfändlich versichert, wobei die bestehenden gesetzlichen Vorsichriften Regel machen.

§ 13.

Die Einzahlungen des Staats beginnen ebenfalls mit dem Jahr 1870. Sie betragen jährlich Fr. 200,000.

§ 14.

Für die Einzahlung des Bundesbeitrages macht der Art. 9 des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867 Regel.

\$ 15.

Der Regierungsrath wird ermächtigt, für die Bedürfnisse der ersten zwei Baujahre, auf Rechnung des Unternehmens, ein Anleihen von zwei Millionen Franken aufzunehmen.

§ 16.

Die Gemeinden und Grundeigenthümer des Korrektionsgebietes werden vom 1. Jenner 1878 hinweg von der Schwellenpflicht befreit sowohl an der Aare und Zihl als an den neuen Kanälen.

Das Unternehmen haftet für alle Entschädigungsforderungen, welche in Folge der Ausführung des Gesammtunternehmens von Gemeinden, Korporationen oder Privaten auf bernerischem Gebiet erhoben werden könnten (Art. 10 des Bundesbeschlusses).

Für den künftigen Unterhalt der neuen Kanäle wird durch das Unternehmen ein Schwellenfonds von Fr. 600,000 gebildet, der nach

Bedürfniß zu vermehren ift.

- 1. Durch Einverleibung der Alluvionen, Strandboden, verlassenen Flußbette 2c., soweit sie öffentliches Eigenthum sind;
- 2. Durch Einzahlungen von Grundeigenthum und Staat, im Vershältniß von $\frac{2}{3}$: $\frac{1}{3}$ (§ 3).

Ein besonderes Defret wird die Normen für die Verwaltung des Schwellenfonds feststellen.

\$ 17.

Die Einzahlungen von Grundeigenthum und Staat werden gleich= mäßig fortgesetzt bis alle Kosten des Unternehmens gedeckt, das Anleihen (§ 15) amortisirt und der Schwellensonds (§ 16) gebildet ist.

§ 18.

Die Oberleitung und die Oberaufsicht über das Unternehmen, soweit es die bernischen Arbeiten betrifft, steht dem Regierungsrath zu, derselbe ordnet alles an, was zur Einleitung und Ausführung desselben nothwendig ist. — Alles unter Borbehalt der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867, laut welchen die oberste Leitung und Ueberwachung der Arbeiten dem Bundesrathe zusteht.

§ 19.

Die Bauleitung und Verwaltung des Unternehmens wird der Entsumpfungsdirektion übertragen.

Es wird derselben, auf Kosten des Unternehmens, ein leitender

Ingenieur und das nöthige technische Personal beigeordnet.

Der leitende Ingenieur wird vom Regierungsrath und die übrigen Techniker werden von der Entsumpfungsdirektion angestellt. — Alle Anstellungen finden in Form von Dienstverträgen statt.

§ 20.

Die Baupläne werden von der Entsumpfungsdirektion ausgearbeitet und mit dem Bericht des leitenden Ingenieurs öffentlich aufgelegt. — Den betheiligten Grundeigenthümern wird eine Frist von 14 Tagen eingeräumt, um allfällige Einsprachen geltend zu machen. Der Regierungsrath setzt hierauf die Pläne fest, unter Ratisika= tionsvorbehalt des Bundesrathes (Bundesbeschluß vom 25. Juli 1867).

\$ 21.

Ueber alle Grundstücke, Gebäude und andere Gegenstände oder darauf bezügliche Rechte, welche nach den festgestellten Bauplänen (§ 20) ganz oder theilweise für das Unternehmen in Anspruch genommen werden, sind besondere Landerwerbungspläne auszufertigen.

In diesen Plänen sind die Nummern der Liegenschaftspläne, die Nummern der Eigenthümer und der Flächeninhalt der einzelnen Grund=

stücke einzutragen.

Die äußern Grenzen des Gebietes, welches erworben werden muß, sind provisorisch durch nummerirte Pfähle und nach erfolgter Erwerbung definitiv durch nummerirte Steine zu vermarchen.

§ 22. Eigenthümer, welche ein Stück theilweise zu den Zwecken des Unternehmens abtreten müssen, sind berechtigt zu verlangen, daß das Unternehmen auch den übrig gebliebenen Theil desselben erwerbe, wenn dieser Landabschnitt weniger als eine halbe Jucharte Flächeninhalt hat.

\$ 23.

Der Regierungsrath ernennt auf einen doppelten Vorschlag der Abgeordnetenversammlung eine Landerwerbungskommission von 5 Mitzgliedern. — Die Mitglieder dürfen keinem der betheiligten Amts=

bezirke angehören.

Die Landerwerbungskommission hat an der Hand der vorhandenen Materialien und unter genauer Erwägung aller Verhältnisse ein motivirtes Gutachten abzugeben, welche Preisangebote das Unternehmen den Eigenthümern, mit Kücksicht auf den unfreiwilligen Charakter der Abtretung machen könne.

§ 24.

Der Ausschuß (§ 6) hat sodann mit den Grundeigenthümern in Unterhandlung zu treten und wo möglich auf Grundlage des obigen Gutachtens (§ 23) die nöthigen Landerwerbungsverträge abzuschließen. — Dieselben unterliegen der Genehmigung der Entsumpfungsdirektion.

§ 25.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, das zur Ausführung der festzgestellten Pläne erforderliche Eigenthum zu Handen des Unternehmens zu expropriiren, soweit dasselbe nicht auf dem Wege gütlicher Unterhandlung (§§ 21—24) erworben werden kann.

Wenn ein Eigenthümer in Folge von Zerstücklung eines Grundstückes oder theilweiser Abtretung eines andern Gegenstandes an Minderwerth oder Inconvenienz mehr beansprucht, als einen Zuschlag von einem Viertheil des frühern Werthes, so kann das Unternehmen das Recht der Expropriation auch auf den übrig gebliebenen Theil ausdehnen.

\$ 26.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

C. Gefet über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Gigenthums vom 3. September 1868.

Dieses Gesetz steht gewissermaßen im Zusammenhang mit der Aussührung der Juragewässerkorrektion, indem die Vorlage desselben mit Kücksicht auf das Unternehmen beschleunigt wurde und anderseits indem bei der Verathung desselben auf die bei einem derartigen Unternehmen vorkommenden Fälle in vielen Beziehungen Rechnung getragen wurde. —

D. Verordnungen, Neglemente, Beschlüsse 2c. über die Organisation des Unternehmens.

Die Oberleitung und Oberaufsicht über das Unternehmen, soweit es die bernerischen Arbeiten betrifft, steht dem Regierungsrathe zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867. — Es war daher die nächste Aufgabe des Regierungsrathes die Ausführung des Unternehmens nach allen Richtungen hin auf einfachen und gesunden Grundlagen zu organisiren. —

Die allgemeine Bauleitung und Berwaltung des Unter=
nehmens wurde bereits durch § 19 des Defrets der Direktion der Entstumpfungen übertragen. Ein besonderes Reglement über die Obliegensheiten und Kompetenzen der Direktion wurde nicht aufgestellt, hinzgegen hat es sich ganz naturgemäß so gestaltet, daß sich in ihrem Bereich, als Vermittlerin, die verschiedenen Zweige der organisatorischen, technischen, wirthschaftlichen und finanziellen Thätigkeit vereinigen.
— Sie hat dafür zu sorgen, daß die nöthigen Waßnahmen von den einzelnen Organen gehörig vorbereitet werden, daß dieselben hernach zum Entscheid vor die kompetente Behörde gelangen und daß endlich die gesasten Beschlüsse consequent ausgesührt werden. — Sie muß ganz besonders dasür sorgen, daß die einzelnen Anordnungen gleichsmäßig in einander greifen und die verschiedenen Organe harmonisch zusammenwirken.

Trots der außerordentlichen Zunahme der Geschäfte wurde das Personal der Direktion nur um einen Angestellteu vermehrt. —

Der Sekretär der Entsumpfungsdirektion, Herr Weber von Treiten, besorgt die Geschäftskontrolle, das Korrespondenzbuch, die Anweisungsskontrolle und die Registratur der Akten. —

Die Vertretung der Grundeigenthümer und deren Organisation, nach §§ 5 und 6 des Dekrets, wurde durch einen Beschluß des Regierungsrathes vom 23. März eingeleitet, nach welchem das Vertretungsverhältniß festgestellt wurde, wie folgt:

Amt Erlach.		Amt Ribau.		Safneren	4
Gals	8	Walperswyl	3	Mett	1
Gampelen	5	Bühl	2	Madretsch	2
Ins	9	Täuffelen = Gerla=		Amt Büren	
Müntschemier	3	fingen	3	Vieterlen	2
Treiten	3	Hagneck	2	Lengnau	3
Finsterhennen	2	Epsach	2	Meinisberg	4
Siselen	3	Mörigen	1	Reiben	4
Erlach	3	Sutz u. Latrigen	2 2	Buğwhl	3
Vinelz	3	Tplach		Büetigen	3
Mullen	1	Bellmund	1	Dozigen	4
Tschugg	1	Liegerz	1 3	Meienried	3
Brüttelen	3	Iwann	3	Büren	6
Gäserz	1		1	Rütti	3
Lüscherz	3	Hermrigen	1	Urch	4
Amt Laupen.		Merzligen	1	Leuzigen	3
Golaten	1	Jens	1		+
Gurbrü	1	Worben	4	Amt Renenstad	
Wyleroltigen	1	Nibau	4	Neuenstadt	2
Amt Aarberg.		Port	2	Umt Biel.	
Bargen	2	Aegerten	2 3	Biel	5
Rallnach	2	Studen	3	Bözingen	1
Niederried	1	Schwabernau	5	Vingelz	1
Aarberg	4	Scheuren	3	~mgaz	
Rappelen _	5 3	Brügg	2 2		
Lyg.		Orpund	2	0.66.200	

Die Wahlen erfolgten Ende März und im Laufe des April. —

Der Regierungsrath wäre nach § 6 des Defrets kompetent gewesen, die Verordnung über die Organisation der Abgeordnetenversammlung und des Ausschusses von sich aus zu erlassen, er hat es aber vorgezogen, die Vorberathung derselben der Abgeordnetenversammlung selbst zu übertragen, ihre Ansichten und Wünsche anzuhören und dieses Verhältniß auf dem Wege des gegenseitigen Vertrauens zu ordnen — Es sollen derselben auch in Zukunft, wenn immer thunlich, alle wichtigern Grundsätze und Fragen wirthschaftlicher Natur zur Vorberathung unterbreitet werden.

Die Verordnung wurde einläßlich und gründlich berathen und am 7. Mai vom Regierungsrath genehmigt. —

Der Inhalt dieser Verordnung ist wichtig genug, um denselben

hier wörtlich folgen zu lassen:

Verordnung

über die

Organisation der Abgeordneten-Versammlung und des Ausschusses

der Juragewässerkorrektion.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des Dekrets über die Juragewässerkorrektion vom 10. März 1868 nach Vorberathung durch die Versammlung der Absgeordneten vom 4 Mai auf den Vericht und Antrag der Direktion der Entsumpfungen

verordnet:

§ 1.

Das betheiligte Grundeigenthum wird durch eine Abgeordneten= Versammlung vertreten, welche die Interessen des Unternehmens auf wirthschaftlichem Gebiete zu überwachen und zu berathen hat.

Die Vertretung wird nach dem Flächeninhalt des betheiligten Grundeigenthums, der Schwellepflicht, den Seeufergrenzen und dem Mehrwerth an Gebäuden berechnet.

Jede Einwohnergemeinde des Korrektionsgebietes ernennt wenigstens einen Abgeordneten. Gemeinden, welche um mehr als 300 Juscharten an dem Unternehmen betheiligt sind, ernennen für je 300 Juscharten mehr einen weitern Ageordneten.

Bei der Flächenberechnung wird Grund und Boden eines Gemeindebezirks, welcher Eigenthum einer andern Einwohner= oder Burgergemeinde ist, durch die Einwohnergemeinde der Eigenthümerin vertreten, das heißt, der Flächeninhalt des betreffenden Grund und Bodens wird der Letztern zu gut geschrieben und dem Gemeindebezirk, in welchem er liegt, in Abzug gebracht. Für diejenigen Gemeindebezirke, welche gegenwärtig schwellepflichtig sind ober an die Seeufer grenzen oder durch die Korrektion einen ansiehnlichen Mehrwerth in Gebäuden gewinnen werden, ernennen die betreffenden Einwohnergemeinden noch besonders 1-2 Abgeordnete. (§ 5 des Dekrets.)

\$ 2.

Das Vertretungsverhältniß wird nach den in § 1 aufgestellten

Grundfätzen durch Beschluß des Regierungsraths festgestellt.

Sollten im Verlaufe der Zeit wesentliche Veränderungen in den Faktoren eintreten, welche der Berechnung zu Grunde gelegt werden, sei es durch die Feststellung des Perimeters (§7 des Dekrets) oder durch Handanderungen im Grundbesitz oder auf andere Weise, so ist das Vertretungsverhältniß einer Revision zu unterstellen.

§ 3.

Die Einwohnergemeindsversammlungen sind zur Wahl der Abgesordneten in der durch das Gesetz über das Gemeindewesen vorgesichriebenen Form einzuberufen und abzuhalten.

§ 4.

Alle 5 Jahre findet eine Gesammterneuerung der Abgeordnetensversammlung statt (§ 6 des Defrets). Die Amtsperiode derselben fängt jeweilen den 1. Mai an und endigt den 30. April des fünften darauffolgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablaufe der Amtsdauer

stattfinden.

Die erste Amtsperiode endigt mit dem 30. April 1873.

§ 5.

Wenn die Zahl der Abgeordneten einer Einwohnergemeinde durch eine Revision des Vertretungsverhältnisses vermehrt oder vermindert wird (§ 2), so unterliegen alle Abgeordneten der betreffenden Einswohnergemeinde einer Erneuerungswahl.

Kür jede ledig gewordene Abgeordnetenstelle ist sogleich eine Er=

jatwahl zu treffen.

In beiden Fällen geht das Mandat der Gewählten mit dem Auslauf der Amtsperiode zu Ende.

§ 6.

Die Abgeordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweilen für eine Amtsperiode einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten und einen Protokollführer.

Sie tritt alle Jahre ordentlicher Weise zwei Mal zusammen. Außerordentlicher Weise versammelt sie sich, wenn es von dem Außschuß oder von der Direktion der Entsumpfungen nöthig erachtet wird.

Die Einberufung zu den Sitzungen geschieht durch die Direktion der Entsumpfungen unter Mittheilung der Verhandlungsgegenstände.

\$ 7.

Der Abgeordnetenversammlung werden folgende Verrichtungen übertragen:

- 1. Die Wahl des Ausschuffes (§ 6 des Defrets);
- 2. Die Vornahme doppelter Wahlvorschläge:
 - a. für eine Kommission von 5 Sachverständigen, welche die Umfangsgrenzen des betheiligten Grundeigenthums und die Schatzungen der einzelnen Grundstücke auszumitteln hat (§§ 7, 8, 9 und 10 des Dekrets);
 - b. für eine Landerwerbungskommission von 3 Mitgliedern (§ 23 des Dekrets);
- 3. Die Vorberathung der Vorlagen an den Großen Rath über :
 - a. allfällige Abänderungen oder Ergänzungen des Dekrets vom 10. März 1868;
 - b. das Dekret betreffend den künftigen Unterhalt der neuen Kanäle und die Verwaltung des Schwellenfonds (§ 16 des Dekrets);
- 4. Die Vorberathung der Verordnungen über :
 - a. die Ausmarchung der Alluvionen, Strandböden, verlassenen Fußbette 2c. gegenüber dem Privateigenthum (§ 16 des Dekrets);
 - b. die Ausmittlung des Perimeters und die Aufnahme der Parzellarpläne im Entsumpfungsgebiet (§ 7 des Defrets);
 - c. die Einrichtung des Entsumpfungskatasters, die Ausmittlung der Rechte und Dienstbarkeiten und die Schatzung des gegenswärtigen Werthes der einzelnen Grundstücke (§ 8 des Dekrets);
 - d. die Vornahme der zweiten Einzelnschatzung (§§ 9 und 10 bes Dekrets);
- 5. Die Begutachtung über:
 - a. das allgemeine Bauprogramm;
 - b. das jährliche Bauprogramm;

- c. die Jahresrechnung;
 - d. den Jahresbericht;
 - 6. Die Genehmigung der provisorischen Bezugslifte (§ 11 des Defrets);
 - 7. unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Raths, die Beschlußnahme über Bauten, welche als Ergänzung und Vervollständigung des Projektes La Nicca=Bridel betrachtet werden können (§ 4 des Dekrets).

§ 8.

Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit; bei allen übrigen Verhandlungen und Beschlüssen genügt die relative Mehrheit der answesenden Mitglieder.

Sofern die Abgeordnetenversammlung es für nothwendig erachtet, so erläßt sie über die Form ihrer Verhandlungen ein besonderes Reglement.

§ 9.

Die Abgeordnetenversammlung ernennt einen Ausschuß von 15 Witgliedern, welcher den Verkehr zwischen derselben und den Behörden zu vermitteln hat (§ 6 des Defrets).

Die verschiedenartigen Interessen sollen auch im Ausschuß eine billige Vertretung finden. Zu diesem Zweck wird das Korrektionssgebiet in 15 Kreise eingetheilt, wovon Jeder durch ein Mitglied im Ausschuß vertreten wird. Die Abgeordneten eines jeden Kreises machen für die Wahl ihres Ausgeschossenen einen für die Abgeordneten-Verssammlung verbindlichen doppelten Vorschlag.

Die 15 Kreise umfassen die Einwohnergemeinden:

- 1. Im Gebiet des obern Theils der untern Zihl: Nidau, Port, Madretsch, Brügg und Aegerten;
- 2. Am nordöstlichen Ufer des Bielersees: Biel, Bingelz und Bögingen;
- 3. Am nordwestlichen User des Bielersees: Neuenstadt, Ligerz, Twann, Tüscherz und Alfermee;
- 4. Am südwestlichen Ufer des Bielersees: Erlach, Mullen, Tschugg, Vinelz, Lüscherz und Gäserz;

5. Am füdlichen Ufer des Bielersees und am nordwestlichen Abhang des Jensberges:

Hagneck, Täuffelen=Gerlafingen, Mörigen, Sutz und Lattrigen, Ipsach und Bellmund;

6. 3m untern Theil des großen Moofes:

Gals und Gampelen;

7. Im mittlern Theil des großen Moofes:

Ins und Müntschemier;

8. Im obern Theil des großen Moofes:

Brüttelen, Treiten, Finsterhennen, Siselen, Golaten, Gurbrü und Whleroltigen;

9. Am südlichen Abhang des Jensberges:

Epfach, Walperswyl, Bühl, Hermrigen, Merzligen und Jens;

10. 3m Gebiet der Aare bei Aarberg:

Niederried, Kallnach, Bargen, Narberg und Kappelen;

11. Im Gebiet der Aare zwischen Aarberg und Meienried auf dem rechten Ufer:

Luß, Buswyl, Büetigen und Dozigen;

12. Im Gebiet der Aare zwischen Aarberg und Meienried auf dem linken Ufer:

Worben, Studen und Schwadernau;

13. Im Gebiet des Zusammenflusses von Aare und Zihl: Scheuren, Meienried, Orpund und Safneren;

14. Im Gebiete der Aare unterhalb Meienried auf dem rechten Ufer:

Büren, Rütti, Arch und Leuzigen;

15. 3m Gebiet der Lenggern:

Reiben, Meinisberg, Lengnau, Pieterlen und Mett.

\$ 10.

Die Mitglieder des Ausschusses werden ebenfalls für eine Amts= periode gewählt. Bei Ersatzwahlen geht das Mandat der Gewählten mit dem Auslauf der Amtsperiode zu Ende.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen

Vize-Präsidenten und einen Protokollführer.

Er versammelt sich ordentlicher Weise alle 3 Monate, außer= ordentlich so oft die Geschäfte es erfordern und der Direktor der Entsumpfungen oder der Präsident denselben einberufen.

§ 11.

Dem Ausschuß werden speziell nachstehende Verrichtungen übertragen:

- 1. Die erste Vorberathung aller Vorlagen an die Abgeordneten-Versammlung (§ 7);
- 2. Die Vorberathung aller von der Direktion der Entsumpfungen zu erlassenden Reglemente und Instruktionen auf dem wirthschaft= lichen Gebiet des Unternehmens;
- 3. Die Begutachtung und Antragstellung über die einlangenden Einsprachen gegen den Perimeter, die Parzellarpläne, die Schastungen 2c. (§§ 7—10 des Dekrets);
- 4. Der Abschluß aller Verträge über Landerwerbung (§ 24 des Defrets), über Entschädigungen in Folge bleibender Entwerthung von Immobilien, über Ausmarchungen zwischen Privateigenthum und Eigenthum des Unternehmens (§ 16 des Defrets), über temporäre Entschädigungen für Materialablagerungen, Werksplätze, provisorische Zu= und Vonfahrten, Schaden an Kulturen 2c. alles unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der, Entsumpfungen;
- 5. Der Abschluß aller Verträge über Verkauf ober Verpachtung von Alluvionen, Strandböden, verlassenen Flußbetten 2c. (§ 16 des Defrets) ober von erworbenen Landabschnitten (§§ 22 und 25 des Defrets); ebenfalls unter Katifikationsvorbehalt der Direktion der Entsumpfungen;
- 6. Die Begutachtung und Antragstellung in allen Geschäften, welche demselben von der Direktion der Entsumpfungen zugewiesen werden.

Der Ausschuß hat die Pflicht, die Abgeordnetenversammlung und die Staatsbehörden auf alles aufmerksam zu machen, was den Nutzen des Unternehmens fördern und dasselbe vor Schaden bewahren kann.

11

§ 12.

Der Ausschuß kann sich zur Einleitung, Prüfung der Vorbereitung der Geschäfte in ständige Sektionen theilen oder vorübergehend ein oder mehrere Mitglieder mit besondern Aufträgen betrauen. — Alles natürlich unter Verantwortlichkeit des ganzen Ausschusses.

§ 13.

Die Berichte, Gutachten und Anträge der Abgeordneten-Versammlung und des Ausschusses sind an die Direktion der Entsumpfungen zu richten, welche darüber innerhalb ihrer Kompetenz entscheidet oder den kompetenten Behörden zum Entscheid vorlegt.

\$ 14.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und wird in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen.

Die Organisation der technischen Bauleitung. — Nach § 19 des Dekrets soll der Entsumpfungsdirektion ein leitender Ingenieur und das nöthige technische Personal beigeordnet werden. —

Zum leitenden Ingenieur der Juragewässerkorrektion wurde nach erfolgter Ausschreibung am 14. April, mit Amtsantritt auf 1. Mai, ernannt, Herr

Bridel, Gustav, von Biel.

Am 23. Mai ermächtigte der Regierungsrath die Entsumpfungsdirektion zum Abschluß weiterer Dienstverträge mit den Herren

Graffenried, Carl, von Bern, gewesener leitender Ingenieur der Haslethalentsumpfung, als Chef des technischen Büreau,

Mai, Eduard, von Ursellen, Ingenieur,

Spycher, Rudolf, von Köniz, als Rechnungsführer der tech= nischen Bauleitung.

Weitere Anstellungen werden nur successive mit der Vermehrung und größerer Ausdehnung der Arbeiten stattfinden.

Die Gemeindebehörden von Nidau haben dem Unternehmen unsentgeltlich die nöthigen Lokalitäten für die technische Bauleitung anersboten und gleichzeitig die Errichtung eines Telegraphenbüreau beschlossen. Gestützt hierauf hat der Regierungsrath am 7. Mai Ridau als Sitz der technischen Bauleitung erklärt. Von den anersbotenen Lokalitäten hat die Entsumpfungsdirektion auf den Antrag des leitenden Ingenieurs das alte Rathhaus gewählt, welches seither von den Gemeindebehörden auf anerkennenswerthe Weise renovirt und recht wohnlich eingerichtet worden ist.

Die Einleitungen zu den Borarbeiten wurden mit Ersmächtigung des Regierungsraths schon in den Monaten Februar, März und April getroffen. Um Zeit zu gewinnen, wurde unter der Leitung des Herrn Kantonsgeometer Rohr dem Herrn Ingenieur Lehmann akkordweise übertragen: die provisorische Aussteckung der Kanallinie Nidau-Meienried, die definitive Verpflockung derselben, die Herstigung des Längenprofils und die Anfertigung der Querprofile auf je 100' Distanz (in den Eurven auf 50') und auf eine Zone von 500 Fuß Breite.

Auf der nämlichen Zone wurden auch die Eigenthumsgrenzen aufgenommen und in die Meßtischblätter eingetragen. — Alle diese Vorarbeiten wurden auf sehr befriedigende Weise ausgeführt. —

Mit der Organisation der technischen Bauleitung übernahm die=

selbe die Fortsetzung der Vorarbeiten. —

Die Organisation der Bauten im Allgemeinen. Eine der wichtigkten Organisationsarbeiten war die Ausarbeitung und Feststellung des allgemeinen Bauprogramms. — Das Korrektionssystem, die Tracés und Prosile der beiden Kanäle und der approximative Voranschlag der Kosten, sind zwar theils im Bundesbeschluß, theils in den demselben zu Grunde liegenden Expertengutachten hinlänglich festgestellt, auch ist die Reihenfolge der Arbeiten in den Verhandlungen vom Dezember und bei der Berathung des Dekrets bereits grundsstälich bestimmt worden, dagegen blieb die Art der Bauvergebung noch nähern Untersuchungen und Schlußnahmen vorbehalten.

Nach reiflicher Prüfung von Seite des leitenden Ingenieurs und der Entsumpsungsdirektion und nach Vorberathung durch den Aussschuß und die Abgeordnetenversammlung genehmigte der Regierungserath am 31. August 1868 sowohl das allgemeine Bauprogramm, als auch das spezielle Bauprogramm für die Jahre 1868 und 1869.

Beide Vorlagen sind wichtig und werden daher wörtlich in den

Bericht aufgenommen.

Allgemeines Bauprogramm.

§ 1.

Das Unternehmen, soweit dasselbe laut Uebereinkunft vom 19. Juni und 1. Juli 1867 dem Kanton Bern auffällt, umfaßt folgende Arsbeiten:

a. Ableitung der Nare von Narberg in den Bielersee durch den

Hagnecktanal;

b. Ableitung der im Bielersee vereinigten Aar= und Zihlgewässer durch den Nidau-Kanal nach Büren (§ 2 des Defrets vom 10. März 1868).

Für Bauten, welche als Ergänzung und Vervollständigung des Projektes La Nicca-Bridel betrachtet werden können, ist die Geneh= migung der Abgeordnetenversammlung und des Großen Kathes ein= zuholen (§ 4 des Dekrets vom 10. März 1868).

Abänderungen am Korrektionssphkem bedürfen der Zustimmung der betheiligten Kantone und der Genehmigung des Bundesrathes. In Konflikten entscheidet die Bundesversammlung (Art. 4 des Bundes-beschlusses vom 25. Juli 1867.)

§ 2.

Der Nidau-Kanal ist bestimmt, die im Bielersee vereinigten Aarund Zihlgewässer nach Büren abzuleiten.

Das Tracé beginnt südwestlich von Nidau, erreicht bei Port das Zihlbett, folgt demselben in Abschneidung der Hauptkrümmungen bis Weienried, durchschneidet dann das Hägnifeld und erreicht das alte Narbett bei Büren.

Die Länge beträgt circa 40,000 Fuß, das Gefäll 0,2 pro mille, die normale Tiefe 23 Fuß, die Sohlenbreite 220 Fuß, die obere Normalbreite 312 Fuß, die Böschungen sind 2füßig.

§ 3.

Der Hagneck-Kanal ist bestimmt, die Aare von Aarberg hinweg in einem nach Gefäll, Tiefe und Breite normalen und sichern Bett in den Bielersee abzuleiten.

Das Tracé hat eine Länge von circa 26,750 Fuß, wovon circa 2600 Fuß auf den Einschnitt bei Hagneck fallen; das Gefäll beträgt 1,60 pro mille bis zum Einschnitt und 3,75 pro mille von da in den See; eine normale Tiefe von 20 Fuß, eine Sohlenbreite von 170 Fuß bis zum Einschnitt, 120 Fuß von da in den See; die Böschungen sind 1½ füßig bis auf 10 Fuß Höhe und versichert mit einer Steinswuhr, von da hinweg 2 füßig; Vorländer von 44½ Fuß Breite und Hochdämme von 35 Fuß Sohle und 5 Fuß Höhe sollen überdieß gegen Hochwasser von nie dagewesener Höhe Schutz bieten.

§ 4.

Der Devis der bernerischen Arbeiten mit Ausschluß der Verzinsung und Amortisation des Bauanleihens umfaßt folgende Hauptposten:

I. Administration und Allgemeines . . . Fr. 1,460,000

II. Nidau-Kanal:

Landerwerbung	•	Fr.	480,000
Erdarbeiten .		"	3,340,000
Versicherungen .	•	M	700,000
Runftbauten .		,,	320,000

Fr. 4,840,000

III. Hagneckfanal:

Landerwerbung			Fr.	350,000
Erdarbeiten			"	1,590,000
Versicherungen	•	\$ 5 E	"	960,000
Runstbauten			"	500,000

3,700,000

Fr. 10,000,000

\$ 5.

Die Organisation der Bauleitung wird grundsätzlich geordnet durch Art. 7 des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867 und durch die §§ 18 und 19 des Dekrets vom 10. März 1868.

\$ 6.

Der Nidau-Kanal soll in 7 Jahren, der Hagneck-Kanal in 10 Jahren vollendet sein. — Die Einleitung der Aare in den Bielersee durch den Hagneck-Kanal soll nicht stattfinden, bevor der Nidau-Kanal ausgeführt sein wird. (Art. 6 des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867.)

Die Bauzeit von 10 Jahren zerfällt in 3 Perioden:

Die erste Bauperiode umfaßt 4 Jahre, das heißt 1868—1871.

" zweite " " " " 1872—1874.
" britte " " " 1875—1877.

Die Arbeiten sollen so gefördert werden, daß die beiden Kanäle am Schlusse der zweiten Bauperiode eröffnet werden können. Auf die dritte Bauperiode werden verschoben: allfällige Nachbaggerungen, Verssicherungen, Planiearbeiten an den Ufern und Dämmen, Nachbessezungen aller Art.

\$ 7.

Die Reihenfolge der Arbeiten kann nicht genau bestimmt werden, doch soll der nachstehende allgemeine Arbeitsplan als Anhaltspunkt für die Festsetzung des jährlichen Bauprogramm dienen.

Suhr	Abministra= tion, Baulei=	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	Nibau-Büreu-K	Kanal.	Ø.	Hagned' = Kanal.	naf.	(S)	Summa.
2		tung, Unvor= hergefehenes ObererTheil	Hägni.	Summa.	Einfchnitt.	Ranal.	Summa.	10,0	10,000,000.
Fr.	Fr. 1,460,000	4,520,000	320,000	4,840,000	1,610,000	2,090,000	3,700,000	per Jahr.	4,840,000 1,6 10,000 2,090,000 3,700,000 per Jahr. per Periode.
1868 1869 1870		1,240,000 700,000 350,000	1 1	1,240,000 700,000 350,000	160,000 350,000 190,000	300,000	160,000 650,000 550,000	1,500,000 1,450,000 1,000,000	4,950,000
1871 1872 1873	100,000	300,000 450,000 400,000	50,000	300,000 500,000 500,000	200,000 160,000 200,000	400,000 240,000 200,000	600,000 400,000 400,000	1,000,000 1,000,000 1,000,000	000'000'8
1875 1875 1876 1876	100,000 100,000 300,000 360,000	400,000 430,000 250,000	70,000	250,000 	150,000	250,000 250,000 140,000	400,000 400,000 140,000	1,000,000 1,000,000 690,000 360,000	2,050,000
Fr.	Fr. 1,460,000	4,520,000	320,000	4,840,000	1,610,000	2,090,000	3,700,000	Summa	10,000,000

Abweichungen vom allgemeinen Arbeitsplan sollen in den Jahres= programmen jeweilen einläßlich begründet werden.

Für 1868 und 1869 ist ein gemeinschaftliches Jahresprogramm

aufzustellen.

§ 8.

Es wird von einer Bauvergebung an einen Generalunternehmer

Umgang genommen.

Das Unternehmen schafft auf seine Kosten die nöthigen Baggersmaschinen und Transportschiffe an. — Die Baggerarbeiten und der Transport des ausgehobenen Materials werden entweder in Regie ausgeführt ober an einzelne Unternehmer vergeben, denen man die Baggermaschinen und Transportschiffe unter Anrechnung einer entsprechenden Amortisationsquote vermiethen würde. —

Die übrigen Arbeiten (Erdarbeiten und Versicherungen) werden in einzelnen Loosen an Arbeiterkompagnien oder Unternehmer vergeben. Der Einschnitt am Hagneck wird als besonderes Loos an einen Unter=

nehmer zu vergeben sein.

Für die Kunftbauten bildet die Verakkordirung die Regel, doch sind auch andere Arten der Baubergebung zulässig. —

\$ 9.

Die Baupläne werden von der Entsumpfungsdirektion ausgesarbeitet und mit dem Bericht des leitenden Ingenieurs öffentlich aufsgelegt. Den betheiligten Grundeigenthümern wird eine Frist von 14 Tagen eingeräumt, um allfällige Einsprachen geltend zu machen.

Der Regierungsrath setzt hierauf die Pläne fest unter Ratisika= tionsvorbehalt des Bundesrathes (§ 20 des Dekrets vom 10. März 1868 und Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867).

§ 10.

Die Akkordarbeiten sind öffentlich zur Konkurrenz auszuschreiben. Ausnahmsweise kann die Bauleitung dieselben auch aus freier Hand vergeben.

Bauprogramm der Juragewässerkorrektion für die Jahre 1868 und 1869.

§ 1.

Es können für die Bauten der Jahre 1868 und 1869 verwendet werden:

- a. Der Betrag des Bauanleihens (§ 15 des Dekrets) nach Abzug der Kursdifferenz und der Anleihenskosten . Fr. 1,950,000

§ 2.

Die Vorstudien an den beiden Kanälen sind mit Beförderung zu Ende zu führen.

\$ 3.

Mit der Landerwerbung ist, so weit thunlich, in nachstehender Reihenfolge vorzugehen:

- a. Nidau-Meienried, noch im Jahre 1868.
- b. Hagneck-Ginschnitt, wenn möglich im Laufe des nächsten Winters.
- c. Hagneck-Ranal, vom Einschnitt bis Aarberg, im Laufe des , Jahres 1869.
- d. Meienried-Büren wird noch verschoben.

§ 4.

Die nöthigen Steinbrüche sind zu erwerben und deren Ausbeutung anzubahnen.

§ 5.

In Vollziehung des § 8 des allgemeinen Bauprogramms sind auf Kosten des Unternehmens anzuschaffen:

4 Dampfbaggermaschinen,

2 Dampftrahne,

4 Transport=Dampfschiffe, 16 ordinäre Transportschiffe,

60 Riften.

4 Rilometer Gifenbahnen,

60 Rollwagen,

2 fleine Lokomotiven.

Für diese Anschaffungen wird der Bauleitung ein Kredit von

Fr. 850,000 bewilligt.

Innerhalb dieses Kredites kann die Entsumpfungsdirektion das Material ergänzen, wenn dieß nöthig sein sollte, oder reduziren, wo es thunlich erscheinen wird.

Diese Anschaffungen sind in den Jahren 1868 und 1869 zu

machen.

§ 6.

Bis die Vorstudien am Hagneck-Ginschnitt vollendet und ein Abkommen mit der Hagneck-Torfausbeutungs-Gesellschaft abgeschlossen sein wird, sind die Kräfte vorherrschend auf die Arbeiten am Nidau-Kanal zu verwenden.

\$ 7.

Am Nidau-Kanal sind nachstehende Bauten mit allem Nachdruck zu betreiben:

1) Die Durchstiche im Safnerenfeld, im Bifang und bei Zihlwyl:

a. Durch Eröffnung von Leitkanälen im Trockenen;

- b. Die Vertiefung dieser Durchstiche und des alten Flußbettes bis Brügg durch Ausbaggerung bis auf die künftige Tiefe;
- 2) Die Eröffnung eines schiffbaren Kanals von 30 à 50' Breite zwischen Nidau und Port:

a. Durch Ausgrabung im Trockenen;

b. Die Erweiterung und Vertiefung dieses Kanals durch Ausbaggerung:

c. Die nöthigen Runftbauten.

\$ 8.

Die übrigen Kräfte sind auf die Bauten am Hagneck=Ginschnitt zu verwenden.

 \S 9.

Der Voranschlag der Bauten pro 1868 und 1869 gestaltet sich annähernd wie folgt:

- I. Administration und Unvorhergesehenes . . Fr. 200,000
- II. Nibaukanal:
 - A. Landerwerbung . . Fr. 400,000

 - C. Erdarbeiten im Trockenen:
 - 1) Durchstiche im Safnerensfeld, Bifang bei Zihlswyl . Fr. 130,000
 - 2) Ausgrabung des Kanals zwischen Ridau u. Port " 100,000

, 230,000

D. Baggerarbeiten :

1) Zwischen Meien= ried und Brügg " 120,000

2) Zwischen Nibau und Port . " 100,000

E. Kunstbauten	" 220,000 " 240,000
III. Hagneckkanal	" 1,940,000 810,000
Reserved to the second	Fr. 2,950,000

Die Entsumpfungsdirektion kann Uebertragungen zwischen den einzelnen Posten des Voranschlags vornehmen, wo sie es im Interesse des Unternehmens für nothwendig erachtet.

§ 10.

Sollte der Bundesbeitrag pro 1868 nicht erhältlich sein, so ist eine entsprechende Reduktion auf Ziffer III und Ziffer II, litt. E. vorzunehmen.

Die wichtigsten Bestimmungen sind in § 8 des allgemeinen Bau= programms und in § 5 des speziellen Bauprogramms enthalten. — Die Bauvergebung an einen Generalunternehmer, sei es auf Nach= maaß oder à forsait ist damit ein für alle Mal verworfen und es wird dadurch die Arbeit auch kleinern Unternehmern, Arbeiterkom= pagnien, überhaupt der arbeitenden Bevölkerung unseres Landes zu= gänglicher gemacht. —

Durch die Wahl dieses Systems wird zwar die Geschäftslast der Bauleitung außerordentlich vermehrt werden und zugleich mit mehr Schwierigkeiten aller Art zu kämpfen haben. — Die Erfahrung wird aber lehren, daß dieses System im Interesse des Unternehmens und der dabei betheiligten Bevölkerung liegt; dieß wurde an der Abgeordenetenversammlung so allgemein gefühlt, daß von keiner Seite ein grundsählicher Gegenantrag gestellt wurde. —

Die Organisation der Landerwerbung ist durch die §§ 20—25 des Dekrets gesetzlich geordnet.

Auf den doppelten Vorschlag der Abgeordnetenversammlung hat der Regierungsrath am 7. Mai in die Landerwerbungskommis= sion ernannt, die Herren:

Vogel, Joh. Rudolf, Nationalrath in Wangen, als Präsident. Straub, Friedrich, Amtsrichter in Belp. Lehmann, Johann, Großrath in Nüdtligen bei Kirchberg. Schori, Johann, Großrath in Hofen bei Wohlen. Monnard, Karl, Sohn, in Thun. —

Der Kommission sind in Betreff ihrer Obliegenheiten bisher keine schriftlichen Instruktionen ertheilt worden und das Bedürfniß nach solzen hat sich auch nicht geltend gemacht.

Die Organisation für die Ausmittlung der Kosten= beiträge der Grundeigenthümer umfaßt: Die Ausmittlung der Umfangsgrenzen des betheiligten Grundeigenthums, die Aufnahme der Parzellarpläne im Entsumpfungsgebiet, die Schatzung des gegen= wärtigen Werthes derselben und die endliche Feststellung der Scala. Die beiden letztern Arbeiten werden erst nach 1877 angeordnet werden, dagegen sind die drei erstern bereits eingeleitet.

Nach Vorberathung durch den Ausschuß und die Abgeordnetensversammlung wurden am 31. August vom Regierungsrath folgende

zwei Verordnungen erlassen:

Berordnung

über die

Ausmittlung des Perimeters im Entsumpfungsgebiet der Juragewässer.

Der Negierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 7 des Dekrets über die Juragewässerkorrektion vom 10. März 1868, und des § 7, Ziffer 4, litt. b, der Verordnung vom 7. Mai 1868;

nach Vorberathung durch die Abgeordnetenversammlung vom 28.

August 1868;

auf den Bericht und Antrag der Direktion der Entsumpfungen,

verordnet:

§ 1.

Zur Ausmittlung der Umfangsgrenzen des betheiligten Grundeigenthums (Perimeter) wird vom Regierungsrath auf einen doppelten Vorschlag der Abgeordnetenversammlung eine Kommission von fünf Sachverständigen ernannt. Die Sachverständigen dürfen keinem der betheiligten Amtsbezirke angehören (§ 7 des Dekrets).

Der Schatzungskommission wird ein Geometer beigeordnet, der

vom Ausschuß gewählt wird.

\$ 2.

In den Perimeter fallen alle Grundstücke und Gebäude, von denen zu erwarten steht, daß sie durch die Juragewässerkorrektion einen Mehrwerth erhalten werden, sei es durch Schutz gegen Ueberschwem= mung und Entlastung von bestehenden Schwellepslichten, sei es unmit= telbar oder mittelbar durch Entsumpfung und Trockenlegung, oder sei es durch Erleichterung des Verkehrs.

§ 3.

Die Schatzungskommission hat das ganze Korrektionsgebiet zu bereisen, alle Verhältnisse genau zu prüfen und auf eigene Anschauung und Prüfung gestützt in erster Instanz zu entscheiden, welche Grundstücke und Gebäude nach den Bestimmungen des Art. 8, litt. a des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867, des Dekrets vom 10. März 1868 und des § 2 dieser Verordnung in den Perimeter fallen.

Die Direktion ber Entsumpfungen hat der Schatzungskommission

alle sachbezüglichen Pläne und Aften zur Verfügung zu stellen.

§ 4.

Die ermittelten Umfangsgrenzen sind in die Pläne von 1863 und 1864 einzutragen, auf dem Terrain durch numerirte Pfähle zu bezeichnen und diese Pfähle durch Anschluß an das trigonometrische Netz zu versichern. (Vergleiche zweites Alinea von § 7 des Defrets.)

§ 5.

Nach Vollendung ihrer Arbeiten hat die Schatzungskommission die Perimeterpläne mit einem einläßlichen Gutachten der Direktion der Entsumpfungen einzureichen, welche eine hinreichende authentische Versvielfältigung dieser Dokumente anzuordnen hat.

§ 6.

Die Pläne mit dem Gutachten der Sachverständigen werden auf den Gemeindschreibereien öffentlich aufgelegt und die Grundeigenthümer durch Bekanntmachung im Amtsblatt und durch Verlesen in der Kirche aufgefordert, allfällige Einsprachen innert einer Frist von 30 Tagen geltend zu machen. (Vergleiche drittes Alinea von § 7 des Dekrets.)

\$ 7.

Die Einsprachen werden dem Ausschuß zu einläßlicher Begut= achtung übermittelt und hierauf entscheidet der Regierungsrath über

deren Begründetheit. Wird vor dem Entscheid von einer Partei noch ein Augenschein oder ein neuer Expertenbefund verlangt, so kann der Regierungsrath einen solchen auf Kosten der unterliegenden Partei anordnen. (Vergleiche letztes Alinea von § 7 des Dekrets.)

\$ 8.

Nach Feststellung des Perimeters werden die numerirten Pfähle durch Steine ersetzt.

Für die Vermarchung des Perimeters sind behauene Steine aus solidem Material zu verwenden, von wenigstens 5 🗆 " im Geviert, mit abgeschrotenen Kanten und zirka 3 Fuß Länge, wovon die Hälfte in den Boden kommt.

Die Steine sind mit dem Buchstaben P und mit Nummern zu versehen.

Vom Regierungsrathe genehmigt und zum Verhalt an die Ent-

sumpfungedirektion zurückgewiesen.

Bern, den 31. August 1868.

Namens des Regierungsrathes

Der Präsident: Weber.

Der Rathsschreiber: Dr. Trächsel.

Verordnung

über die

Aufnahme der Parzellarpläne im Entsumpfungsgebiet der Juragewässer.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in weiterer Ausführung des § 7, Ziffer 4, litt. b. der Verordnung vom 7. Mai 1868,

nach Vorberathung durch die Abgeordnetenversammlung vom 28. Ausgust 1868,

auf den Bericht und Antrag der Direktion der Entsumpfungen,

generalen beschließt: wer dur untweren gebesch

A Marketine of the Market S. 1.

Der Einzelschatzung der Grundstücke und Gebäude, welche in den Perimeter fallen, hat eine genaue Vermarchung und Parzellarvermesstung voranzugehen. Vorhandene Pläne, welche sich durch Verifikation als brauchbar erweisen, sind zu verwenden und angemessen zu ersgänzen.

Diese Parzellarvermessung ist an die Landestriangulation anzuschließen und so auszuführen, daß sie als integrirenden Bestandtheil des Landeskatasters verwendet werden kann. (Vermessungsinstruktion für die Geometer der Konkordatskantone.)

Diese Arbeiten werden unter der Oberleitung der Direktion der Domainen und Forsten ausgeführt (§§ 1 und 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867.)

§ 2.

Für die Vermarchung wird die allgemeine Verordnung über die Eintheilung der Gemeindebezirke in Fluren und die Vermarchung der Fluren und der einzelnen Grundstücke Regel machen (§ 11 des Gessehes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867.)

Die Kosten der Vermarchung der einzelnen Grundstücke fallen den Grundeigenthümern auf (Sat 402, 403 und 404 C und Art. 646 des Code civil.)

Die Kosten der Parzellarvermessung des Entsumpsungsgebietes trägt das Unternehmen. Auf Verlangen der Gemeinden wird denselben auf ihre Kosten eine authentische Aussertigung des Katasterplanes über ihre im Perimeter liegenden Grundstücke und Gebäude zugestellt.

Vom Regierungsrathe genehmigt und zum Verhalt an die Ent-

sumpfungsdirektion zurückgewiesen.

Bern, ben 31. Auguft 1868.

Namens bes Regierungsrathes:

Der Präsident:

Weber.

Der Rathsschreiber:

Dr. Trächsel.

Am 15. September wurde vom Regierungsrath auf den doppelten Vorschlag der Abgeordnetenversammlung in die Perimeter= und Schahungskommission gewählt die Herren:

Hallauer, Johannes, Regierungsrath in Trasadingen, At. Schaffhausen, als Präsident.
Baumgartner, Regierungsrath, in Solothurn.
Lehmann, Johann, Großrath, in Rüdtligen bei Kirchberg.
Schori, Johannes, Großrath, in Hosen bei Wohlen.
Monnard, Karl, Sohn, in Thun.

Auch dieser Kommission sind bisher keine schriftlichen Instruktionen ertheilt worden.

Ueber die Ausmarchung der Alluvionen, Strandböden, verkassenen Flußbette zc. wurde nach Vorberathung durch den Ausschuß und die Abgeordnetenversammlung am 31. August ebenfalls eine besondere Verordnung erlassen, welche auf sehr einfache Weise das Verfahren bei diesen Ausmarchungen zu Gunsten des Schwellenfonds regelt.

Die Organisation des finanziellen Theils des Unternehmens ist entsprechend den Bestimmungen des Bundesbeschlusses und des Dekrets eingeleitet und das Rechnungswesen geordnet. —

Bauanleihen.

Nach § 15 des Dekrets wurde der Regierungsrath ermächtigt, für die Bedürfnisse der ersten zwei Baujahre, auf Rechnung des Unternehmens (Grundeigenthümer und Staat), ein Anleihen von 2 Willionen Franken aufzunehmen. —

Es lag zuerst in der Absicht, die Anleihen der Juragewässerkor= rektion und der Kantonalbank zu gleichzeitiger Aufnahme zu verbinden, es wurde aber, gestützt auf ein Gutachten der Direktion der Kantonal=

bank, hiervon Umgang genommen. —

Nach einläßlichen Verhandlungen und nach Vorberathung durch ben Ausschuß beschloß der Regierungsrath am 9. Juli:

"Es sei das Anleihen von 2 Millionen Franken direkt "aufzulegen und zwar: Schuldscheine von 500, 1000 und "5000 Fr. auf den Inhaber, Zinsfuß $4^{1}/_{2}$ %, Heimzahlung "je 500,000 Fr. in den Jahren 1878, 1879, 1880 und 1881, "Emissionskurs 98, Subscriptions-Termin 15. August 1868."

Innerhalb dem angegebenen Termin wurden die 2 Millionen

gezeichnet und bis 1. Oftober 1868 vollständig einbezahlt.

Im Finanzplan wurde seiner Zeit angenommen, es sei dieses Anleihen nur zu $5^0/_0$ erhältlich, es ist nun aber zu $4^1/_2{}^0/_0$ zum Kurse von 98 realisirt, was bis zur vollen Amortisation gerechnet für das Unternehmen eine Ersparniß von mindestens 50,000 Franken ausmacht. —

Reglement über die Rechnungsführung.

Nach Vorberathung durch den Ausschuß hat der Regierungsrath bereits am 22. Mai 1868 ein Reglement über die Kechnungsführung erlassen. Es werden hier die wichtigsten Bestimmungen dieses Reglements kurz hervorgehoben.

Die Rechnungsführung wird dem Kantonsbuchhalter übertragen und das Kassawesen dem Kantonskassier und dem Amtsschaffner von Nidau.

Der Kantonsbuchhalter hat ein Journal und ein Hauptbuch nach dem System der doppelten Buchhaltung zu führen nebst einem Rubriken-

buch zum Baukonto des Hauptbuches.

Das Hauptbuch soll in Soll und Haben folgende Conti haben: Anleihen, Verzinsung und Kosten des Anleihens, Kantonskasse, Beiträge des Staats, Beiträge der Grundeigensthümer.

Die Gelder des Unternehmens sollen bei der Kantonskasse in Conto-Corrent angelegt werden zu einem vom Regie rungsrath jeweilen

zu bestimmenden Zinsfuß. -

Die Bestimmungen über die Führung der Kasse und der Bücher, die Form der Anweisungen zc. können hier füglich übergangen werden.

Durch Beschluß des Regierungsraths vom 9. September wurde der Zinssuß auf $4\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ bestimmt.

Verhandlung mit dem Bundesrath über die Ausrichtung des Bundesbeitrages.

Nach Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 25. Juli wird für das Unternehmen der Juragewässerkorrektion ein Bundesbeitrag von 5 Millionen Franken bewilligt; nach Art. 6 soll das Werk in 10 Jahren ausgeführt sein und nach Art. 9 hat die Auszahlung des Bundesbeitrages nach Maßgabe des Vorrückens der Arbeiten zu geschehen, jedoch so, daß die daherigen jährlichen Abschlagszahlungen an die betheiligten Kantone den Gesammtbeitrag von 500,000 Franken nicht übersteigen sollen.

Wird das Unternehmen wirklich in 10 Jahren ausgeführt, wie dieß auch das allgemeine Bauprogramm in § 7 voraussett, so würde die jährliche Kate des Bundesbeitrages 500,000 Franken betragen, und da nach Art. 6 des Bundesbeschlusses der Kanton Bern gehalten ist, den größten Theil seiner Arbeiten zu machen, bevor die andern Kantone verpflichtet sind, an die Aussührung zu schreiten, so darf man annehmen, daß der Bundesbeitrag von 4,340,000 Franken an die bernischen Arbeiten in der Ausrichtung ebenfalls vorangehen werde.

Durch Schreiben vom 8. September hat der Regierungsrath dem hohen Bundesrath mitgetheilt, daß er bei Aufstellung des Finanzplanes von obigen Voraussetzungen ausgegangen sei, und daher auf einen jährlichen Beitrag von 500,000 Franken gerechnet habe, bis der Gesammtbeitrag an die bernischen Arbeiten mit 4,340,000 Franken verswendet sei. — Mit dieser Mittheilung wurde der Wunsch verknüpft, es möchte sich der hohe Bundesrath darüber aussprechen, ob er grundsfählich die hierseitige Anschauung theilen könne.

Durch Zuschrift vom 30. Oftober erklärt sich der hohe Bundesrath grundsätlich mit obiger Anschauung einverstanden, indem er sich
noch des Nähern dahin ausspricht, daß die Auszahlung jeweilen
im Verhältniß von 434:1000 geleisteter Arbeit erfolgen
werde, daß also das Unternehmen eine jährliche Leistung
von 1,175,000 Fr. aufzuweisen habe, um auf das Maximum
des jährlichen Bundesbeitrages mit 500,000 Fr. Anspruch
machen zu können. Bei Feststellung der Leistungen sollen die Administrationskosten und die Anschaffungen für Maschinen ebenfalls in
Anrechnung fallen.

Die Bauleitung hatte bei Aufstellung des Bauprogramms pro 1868 und 1869 gehofft, daß der größere Theil der Maschinen schon im Jahr 1868 geliefert werden könne, und daß auch die Landerwerbungen auf der Strecke Nidau-Weienried in gleicher Zeit zur Auszahlung gelangen würden. — In beiden Richtungen haben sich die Unterhandlungen verzögert, so daß man von dem Begehren um Aus-

richtung eines Bundesbeitrages pro 1868 absehen mußte. —

Die Beiträge des Staats und der Grundeigenthümer werden erst mit dem Jahre 1870 in Frage kommen.

E. Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung.

Am 4. Mai versammelten sich die Abgeordneten des Seelandes im Saale des neuen Schulgebäudes in Nidau zu einer ersten Sitzung. Ihre erste Verhandlung war die Vorberathung der Verordnung über die Organisation der Abgeordnetenversammlung und des Ausschusses, d. h. die Feststellung ihrer eigenen Obliegenheiten und Kompetenzen.

Hierauf wurde die Wahl des Präsidenten, Vize-Präsidenten und Protokollführers vorgenommen, und für die erste Amtsperiode bis

30. April 1873 ernannt, die Herren:

Kuhn, Karl, Regierungsstatthalter in Biel, als Präsident. Warti, Eduard, Nationalrath in Biel, als Vize=Präsident. Schwab, Fürsprecher in Nibau, als Protokollführer. Nach der Konstituirung der Abgeordnetenversammlung ersogte die Wahl des vollziehenden Ausschusses. — Es wurden für die erste Amtsperiode bis 30. April 1873 ernannt, die Herren:

Müller, Karl Ludwig, Förster in Nidau. Kuhn, Karl, Regierungsstatthalter in Biel. Funk, Regierungsstatthalter in Nidau. Witz, Friedrich, Amtsnotar in Erlach. Singer, Sottlieb, Großrath in Gampelen. Stucki, Alexander, Schaffner in Ins. Groß, Bendicht, Präsident in Finsterhennen. Struchen, Bendicht, Großrath in Bühl. Salchli, Großrath in Aarberg. Bangerter, alt Großrath in Dozigen. Mühlheim, Sekretär der Armendirektion in Bern. Dr. Schneider in Bern. Schlup, Oberförster in Nidau. Abrecht, Joh., Gemeindspräsident und Lehrer in Lengnau.

Für die Wahl der Landerwerbungskommission wurde ein dop= pelter Vorschlag zu Handen des Regierungsraths gemacht. —

Am 4. August war die Abgeordnetenversammlung zu einer zweiten Sitzung versammelt.

Am Plat des ablehnenden Herrn Funk, Regierungsstatthalter, und des verstorbenen Herrn Großrath Struchen wurden in den Aussschuß gewählt, die Herren:

Steinegger, Baumeister in Twann. Batschelet, Burgerpräsident in Hermrigen.

Zu Handen des Regierungsraths wurde hierauf ein doppelter Vorschlag für die Wahl der Perimeter= und Schatzungskommission gemacht.

Es folgte dann die Berathung:

bes allgemeinen Bauprogramms,

des Bauprogramms von 1868 und 1869,

ber Verordnung über die Ausmittlung des Perimeters,

der Verordnung über die Aufnahme der Parzellarpläne und der Verordnung über die Ausmarchung der Alluvionen 2c.

Alle diese wichtigen tief einschneidenden Fragen wurden mit Kuhe und Ernst verhandelt, die grundsätzliche Opposition machte sich nur durch einige wenige Stimmen geltend. — Opserwilligkeit und gegensseitiges Vertrauen bildeten den Grundzug aller bisherigen Verhandslungen. —

F. Verhandlungen des Ausschusses.

Der Ausschuß bestellte am 11. Mai sein Büreau wie folgt: Kuhn, Karl, Regierungsstatthalter in Biel, als Präsident. Schlup, Oberförster in Nidau, als Vize-Präsident. Schwab, Fürsprecher in Nidau, als Protokollführer.

Der Ausschuß versammelte sich am 11. Mai, 8. Juni, 8. Juli, 27. August und 10. Oktober. In diesen 5 Sitzungen erledigte dersselbe eine außerordentlich reiche Zahl von Geschäften organisatorischer, technischer, wirthschaftlicher und finanzieller Natur, indem die Entsumpfungsdirektion dem Ausschuß außer den ordentlichen Geschäften auch noch eine Reihe von Fragen zur Begutachtung unterstellte, welche in der Verordnung vom 7. Mai nicht vorgesehen sind.

Außer der Vorberathung aller Vorlagen, welche an die Abgeordsnetenversammlung gelangten, hat der Ausschuß noch das Reglement über die Rechnungsführung und das Reglement für den Kranken-

verein vorberathen. —

Von technischen Vorlagen gelangten zu seiner Begutachtung die beiden Bauprogramme, der Vertrag über die Erwerbung der nöthigen Steinbrüche, die Baupläne für die Strecke Nidau=Meienried und die Beantwortung der dagegen gemachten Einsprachen. —

Auf wirthschaftlichem Gebiet wurden die meisten Geschäfte des

Ausschuffes durch Kommissarien besorgt und vorbereitet.

Es wurden übertragen:

1. Die Ausmittlung der temporaren Entschädigungen dem Herrn

Bangerter, alt Großrath in Dozigen.

2. Die Ermittlung der Grundsteuerschatzungen und die Besorgung von Auszügen aus den Grundbüchern über das zu erwerbende Land den Herren Schwab, Fürsprecher, und Witz, Notar.

3. Die Unterhandlungen mit den Grundeigenthümern betreffend die Erwerbung des nöthigen Landes den Herren Großrath

Salchli in Aarberg und Schlup, Oberförster in Nidau.

4. Die Untersuchung der Uferverhältniffe an den Seen, der Zihl und der Aare den Herren Schlup, Oberförster, und Oberst Müller.

5. Die Ausmarchung der Alluvionen und Flußbette dem Herrn Oberst Müller in Nidau. —

Die Kommissarien haben jeweilen in den Sitzungen des Ausschusses über das Ergebniß ihrer Arbeiten einläßlich Bericht erstattet und sie haben dieselben mit solchem Eifer und solch praktischer Umsicht gefördert, daß in jeder Sitzung zahlreiche Geschäfte zur Erledigung gelangten. — Auf finanziellem Gebiet wurde vom Ausschuß das Programm über die Emission des Bauanleihens vorberathen. —

G. Bauverwaltung.

Allgemeines.

Die technische Bauleitung, deren Organisation in einem frühern Abschnitt bereits besprochen wurde, hatte ihre Anstrengungen in diesem Jahr hauptsächlich auf folgende Zweige der Bauverwaltung zu richten:

- 1. Die Vorarbeiten und Projektirungsarbeiten, vorherrschend am Nidau-Bürenkanal.
- 2. Die Anschaffung des nöthigen Betriebsmaterials an Maschinen, Schiffen, Wagen 2c.
- 3. Die Erwerbung der nöthigen Steinbrüche.
- 4. Die Bauten felbft.

In allen diesen Richtungen sind die Arbeiten unter der energisschen Leitung des Herrn Bridel auf sehr befriedigende Weise gefördert worden.

Vorarbeiten und Projektirungsarbeiten. Am Nidau-Kanal sind vollendet:

Die Aufnahmen der Längen und Querprofile;

die Parzellaraufnahmen im 1/1000tel Maßstab, deren Verifica= tion und Vervielfältigung auf autographischem Wege;

die Sondirungen und Ermittlungen im Flußbett zwischen Nis dau und Meienried;

die Massenberechnungen für die Strecke Nidau-Meienried;

der Traceplan von Kidau-Meienried; dieser Plan wurde vom Regierungsvath genehmigt, von den eidgen. Experten, den Herren Ingenieuren Fraisse und La Nicca sorgfältig geprüft, mit dem Korrektionssystem La Nicca übereinstimmend erfunden und vom Bundesrath am 25. Juli desinitiv genehmigt;

das Normalquerprofil des Nidaufanales;

bie Baupläne der Sektion Nidau-Brügg, Brügg-Zihlwyl, Zihlwyl-Meienried; diese Pläne wurden nach Vorschrift des Dekrets öffentlich aufgelegt; es langten dagegen 31 Einsprachen und Eingaben ein, welche nach einläßlicher Vorberathung durch den Ausschuß vom Regierungsrath erledigt wurden; die Baupläne und das Normalprofil wurden hierauf von den eidg. Experten geprüft und am 30. Oktober vom Bundes= rath genehmigt;

die Detailpläne für die Durchstiche im Safnernfeld, im Bifang bei Schwadernau und im Moos zwischen Nidau und Port.

Auf der Strecke Meienried-Büren sind die Vorarbeiten und die Projektirungsarbeiten so weit vorgerückt, daß deren Vorlage an die competenten Behörden im Frühjahr stattsinden kann.

Am Hagneck-Kanal wurde einerseits die Anlage des Schleußenwehres bei der Rappenfluh oberhalb Aarberg studirt und anderseits das Trace des Kanals bei der Einmündung in den Bielersee; an letzterer Stelle wurden mehrere Varianten untersucht.

Sobald an den beiden Endpunkten des Kanals das Trace bestimmt ist, so werden die Projektirungsarbeiten auch an diesem Kanal mit aller Beförderung ausgeführt werden. —

Betriebsmaterial.

Ueber die Anschaffung des Betriebsmaterials gemäß § 5 des Bauprogramms pro 1868 und 1869 hat die Bauleitung sehr weit= läufige und gründliche Studien gemacht, deren Ergebniß in hohem Grade befriedigend sind.

Es wurden an 14 inländische und ausländische Maschinenfabriken einläßliche Programme der verschiedenen Maschinen 2c. versandt, das Ergebniß der einzelnen Offerten ist folgendes:

2 Dampstrahnen, ebenfalls von Combe	60/Kisten	10111	6,000
2 Dampstrahnen, ebenfalls von Combe	und Riggenbach in Olten	,	51,000
2 Dampstrahnen, ebenfalls von Combe	hausen	"	35,000
2 Dampftrahnen, ebenfalls von Combe	Bergeron (1 Kilometer bereits geliefert)	n	44,000
2 Dampftrahnen, ebenfalls von Combe " 60,00	16 hölzerne Schiffe, Vertrag mit Hrn. Großrath Egger		FO 400
4 Dampfbaggermaschinen, Offerte von Combe in Lyon Fr. 294,000	20. 마이트 전 전 10. 마이트 전 10.	٠ •	60,000

Es bleiben somit von dem für diese Anschaffungen ausgesetzten Kredit von 850,000 Franken eirea 117,000 Franken disponibel für andere Zwecke.

Steinbrüche.

Das Unternehmen bedarf fehr bedeutender Quantitäten Steine,

nämlich eirea 90 à 100,000 Schachtruthen, und zwar:

Bruchsteine von größeren Dimensionen für die Versicherungen am Hagneck-Ranal und von geringern Dimensionen für die Versicherungen am Nidau-Ranal und gehauene Steine verschiedener Arten für die Kunstbauten.

Es war daher für das Unternehmen wichtig, sich rechtzeitig die nöthigen Bezugsquellen zu sichern, bevor Spekulanten sich der Sache bemächtigten.

Längs den beiden Kanälen am ganzen südlichen Ufer des Bieler= sees finden sich keine tauglichen Hartsteine, man blieb daher auf' das

nördliche Ufer des Sees von Biel bis Liegerz angewiesen.

Die Herren Bridel und Gilliéron von Neuenstadt wurden beaufstragt, dieses Gelände zu untersuchen. In einem einläßlichen Bericht vom 16. Mai bezeichneten sie die daselbst zu Tage tretenden Gesteinsschichten nach ihrer Reihenfolge, Beschaffenheit, Mächtigkeit und Außebeutungsfähigkeit. — Vier Lager bei Liegerz, am Tüscherzberg, bei Alfermee und bei Wingreis wurden als ausbeutungsfähig bezeichnet und zwar das zweite als das Vortheilhafteste. Es sind compakte Kalksteine in Schichten von 35—60' Mächtigkeit und in Bänken von 3—4' Dicke abgelagert.

Wit der Burgergemeinde Nidau, der Eigenthümerin des Tüscherzberges, ist seither ein Vertrag abgeschlossen worden, wodurch dem Unternehmen der ganze Bedarf gesichert ist zu 18 Cent. die Schachtruthe — ein Vertrag, vortheilhaft für beide Theile.

Bauten.

Die Leitkanäle im Safnernfeld, im Bifang und Zihl= whl wurden am 7. November in 8 kleinern Loosen ausgeschrieben und mit $5^{1}/_{2}$ —18 $^{0}/_{0}$ Abgebot veraktordirt.

Die Entwässerungsgräben zwischen See und Port, als Loos Nr. 9, wurden mit 32% Abgebot vergeben.

Die Leitkanäle im Moos zwischen Nidau und Port wursten in zwei größeren Loosen Nr. 10 und 11 mit 18 und 19% Absgebot vergeben.

H. Sanderwerbung.

Mit den Landerwerbungen ist am Nidau-Kanal begonnen worden und zwar in zwei Abtheilungen. Die erste Abtheilung um=

faßte das benöthigte Land für die Durchstiche bei Port, Zihlwhl, Schwadernau und Safnern, die zweite Abtheilung das benöthigte Land zwischen Port und Zihlwhl.

Nach den Grunderwerbungstabellen sind auf der ersten Ab=

theilung zu erwerben:

Settion Nibau=Port

21 Parzellen Nr. 1—21 mit circa 503/4 Juchart en. Zihlwyl=Gottstatt

46 Parzellen Nr. 174—219 " " 37 und dem Gewerbe-Etablissement in Zihlwyl Gottstatt=Meienried

88 Parzellen Nr. 220—307 " " 46 "

Tie Landerwerbungskommission hat die betreffenden Strecken in Augenschein genommen und an der Hand der Pläne, der Grunderswerbungstabellen, der Steuerschatzungen und der erhaltenen Auszüge über stattgehabte Handänderungen, sowie nach eigener Anschauung und Prüfung der Verhältnisse ihr Gutachten über den Werth der von dem Unternehmen zu erwerbenden Liegenschaften und Gebäulichkeiten abgegeben.

Die Kommissarien des Ausschusses, die Herren Großrath Salchli und Oberförster Schlup haben sofort nach Empfang des Gutachtens der Landerwerbungskommission die Unterhandlungen mit den Grundeigenthümern begonnen und seither mit Eiser fortgeführt. Im Anfang sind die Kommissarien auf ziemliche Schwierigkeiten gestoßen, nachdem aber der Ausschuß gegenüber den auftauchenden Tendenzen zur Ueberforderung eine seste und entschlossene Hauchung einnahm, hatten die Verhandlungen einen ganz guten Verlauf, so daß nur 4 Fälle zu gerichtlicher Erörterung kamen und alle übrigen Erwerbungen ihre gütliche Erledigung fanden.

Sämmtliche Verträge für die 155 Parzellen der ersten Abtheilung sind abgeschlossen und die Kaufsumme für diese Erwerbungen im Be=

trag von Fr. 157,279. 79 angewiesen.

Auf der zweiten Abtheilung find zu erwerben:

Sektion Port-Brügg 96 Parzellen mit circa 52 Jucharten. Brügg=Zihlwhl 10 Gebäude in Alegerten und

57 Parzellen Land mit circa 31 Jucharten.

Zusammen 10 Gebäude, 153 Parzellen Land mit circa 83 Jucharten.

Im Dezember hat die Landerwerbungskommission auch über diesen Theil des benöthigten Landes ihr Gutachten abgegeben und die Untershandlungen zwischen den Kommissarien des Ausschusses und den Grundseigenthümern sind im Gang.

Am Hagneckfanal haben noch keine Unterhandlungen über Land= erwerbung stattgefunden.

I. Ausmittlung des Perimeters.

Die Perimeterkommission hat am 25. Oktober — 7. November eine erste Begehung des Korrektionsgebietes zur Ermittlung des Pe-

rimeters vorgenommen.

Es sind noch eine Reihe von Erhebungen, Aufnahmen von Höhesquoten 2c. zu machen, dann wird im Frühjahr eine zweite Begehung durch die Kommission stattsinden und von derselben ein Bericht mit Antrag über die Feststellung des Perimeters gemacht werden.

Die genannten Erhebungen wurden dem Herrn Ingenieur Flüstiger übertragen und sind in vollem Gang, ebenso die Ausfertigung

ber Perimeterplane für die 66 Gemeinden.

K. Ausmarchung der Alluvionen.

Die Ausmarchungen an der untern Zihl, d. h. die Feststellung der Grenzen zwischen dem Eigenthum der Privaten und dem gegen= wärtigen Zihlbett, welches nach dem Dekret später dem Schwellen= fond zufällt, sind von dem Kommissär des Ausschusses, Herrn Oberst Müller, glücklich zu Ende geführt worden, ohne irgend eine gericht= liche Erörterung.

Gegenwärtig find die Ausmachungen an den Ufern der Senn und

der obern Zihl eingeleitet. —

Nidau=Ranal

L. Rechnung.

Die Rechnung des Unternehmens zeigt folgende Ergebnisse:

Einnahmen.

Anleihen Fr. 2,000,000. — Aus der Baurechnung "246. 80

Aus gaben.

Zinse und Kosten des Anleihens Fr. 62,697. 99
Administration und Allgemeines "37,271. 10

Summa Fr. 124,517. 16

Guthaben bei der Kantonsfaffe " 1,875,729. 64

24,548. 07

2. Haslethal-Entsumpfung.

A. Bauleitung.

Durch die Wahl des Herrn Graffenried, als Ingenieur bei der Juragewässerkorrektion, wurde die Stelle eines leitenden Ingenieurs der Haslethal-Entsumpfung erledigt.

Nach erfolgter Ausschreibung wurde an dessen Stelle am 25. Juni

mit Amtsantritt auf 1. Juli gewählt, Herr:

Rocher, gew. Oberingenieur des Kts. Bern, von Büren.

B. Vorarbeiten und Projektirungsarbeiten.

Es wurden von der Bauleitung in diesem Jahr folgende Vor= arbeiten und Projektirungsarbeiten besorgt:

Die Baupläne für das III. Loos der Aarkorrektion mit dem ent=

sprechenden Stück der neuen Meiringenstraße;

Die Bauplane für das IV. Loos der Aarforrettion und dem zweiten der neuen Meiringen-Straße; diese Plane sind noch nicht ganz vollendet;

Die Pläne für die Umgebungen der Wylerbrücke und was damit

zusammenhängt;

Die Bauplane für das 3. Loos des Hauptkanals;

Der Bauplan für das 1. Loos des Oltschibachkanals; Der Bauplan für den Bütschikanal;

Das Netz der Flurstraßen und Flurwege über das ganze Ent= fumpfungsgebiet;

Die Spezialplane für 30,000 Lauffuß Flurstraßen im untern Ent= fumpfungsgebiet.

C. Landerwerbung.

Die Landerwerbung auf den neuen Loosen und für die Flurftragen hat sich auch in diesem Jahr ohne eine einzige gerichtliche Er= örterung erledigen laffen.

D. Bauverwaltung.

1. Aarkorrektion.

Das I. Loos des Aarkanals ist der Hauptsache nach vollendet. Die Differenz mit den Herren Gribi und Zimmerli wurde compromisweise dem Appellations- und Cassationshof zum Entscheid übertragen; der Entscheid ist aber noch nicht gefällt.

Der Kanal hat sich auf dieser Strecke weit stärker vertieft, als man im günstigsten Fall gehofft hatte, die Wirkung macht sich fluß-aufwärts in so außerordentlicher Weise geltend, daß man schon jetzt mit voller Zuversicht sagen kann, der Erfolg des Unternehmens ist gesichert. — Diese unerwartet starke Austiefung hat aber zur Folge, daß die Böschungen steiler werden und daß die Versicherungen versstärkt werden müssen.

Diese Austiefung und die Beschädigungen bei den Hochwassern im Oktober haben bedeutende Nacharbeiten an den Userversicherungen nöthig gemacht.

Das II. Loos des Aarkanals von der Wickenen bis zur Wh= lerbrücke mit einer Länge von 3900 Fuß wurde von den Unterneh= mern Seiler und Widmer gegen Ende Mai vollendet mit Ausnahme einiger Versicherungen und der Beschaffung von Vorrathssteinen auf die Vorländer.

Mit der Inspektion dieser Bauten wurde vom Regierungsrath Herr Ingenieur Bridel betraut.

Auch auf diesem Loos mußten einige Nacharbeiten angeordnet werden.

Whlerbrücke. Der Situationsplan für die neue eiserne Wylersbrücke und die Pläne für den Unterbau wurden am 12. Dez. 1867 (Beschluß des Großen Rathes vom 3. Dez.) und der Plan für den Oberbau am 30. Jenner 1868 vom Regierungsrath genehmigt.

Der Unterbau, d. h. die Ausführung der beiden Widerlager und Pfeiler wurde an Herrn Gobalet von Uttigen verakkordirt.

Die Arbeiten wurden sofort begonnen, gleichwohl war es dem Unternehmer nicht möglich, den Vollendungstermin, 1. Mai, einzuhalten. Am 16. April waren die Widerlager und Pfeiler auf dem linken Ufer fertig, der im alten Strombett stehende rechte Pfeiler aber wurde erst am 9. Mai und das Widerlager am rechten Ufer am 29. Mai fertig.

Die Bauleitung erklärt aber ausdrücklich, daß den Unternehmer kein Verschulden treffe, indem derselbe in jeder Richtung das Mögsliche geleistet habe; es ist auch richtig, daß man bei Kunstbauten, wo auf einem sehr engen Raum gearbeitet werden muß, durch Vermehsrung der Arbeitskräfte nichts erzwingen kann, indem nicht mehr Arsbeiter verwendet werden können, als eben Platz finden.

Mittelbar hatte die verspätete Vollendung des Unterbaues den Unfall zur Folge, daß am 24. Juni bei einem plötzlichen Hochwasser der rechtseitige Pfeiler einstürzte. — Die Ursachen lagen nicht in der mangelhaften Fundamentirung oder Konstruktion des Pfeilers, sondern

in dem Zusammentreffen mehrerer fatalen Umstände. So lange die neue Brücke nicht fahrbar war, durfte die alte nicht abgebrochen wers den, und so lange die Widerlager der alten Brücke nicht weggeräumt waren, konnte der Flußlauf nicht verlegt werden, so daß der Pfeiler mitten im alten Strombett dem Anprall des Wassers Preis gegeben war, so lange der Flußlauf nicht verlegt und das anzulegende Vorsland den Pfeiler schützen konnte. Dem Hochwasser vom 24. Juni vermochte der Pfeiler unter diesen Umständen nicht zu widerstehen.

Es wurde sofort ein provisorischer hölzerner Pfeiler erstellt, so daß der Oberbau gleichwohl vollendet und die Brücke am 27. Juli eröffnet werden konnte.

Der Wiederaufbau des steinernen Pfeilers wurde nach dem Eintritt der niedern Wasserstände den Herren Seiler und Calamini veraktordirt und bis Anfangs Dezember wieder hergestellt. Die alten Steine konnten alle wieder verwendet werden. — Die Kosten betragen: für das provisorische Joch Fr. 1605. 95

ben steinernen Pfeiler " 1182. 30

Fr. 2788. 25

Der Oberbau ber eisernen Brücke wurde von den Herren Ott u. Comp. in Bern ausgeführt um die runde Summe von 28,000 Fr.

Der Abbruch der alten Whlerbrücke war ein schwieriges und saures Stück Arbeit, indem die Widerlager aus sehr großen Blöcken zusammengesetzt waren.

Die Reglierung der beidseitigen Anfahrten hat ebenfalls stattgefunden.

Auch der Aarkanal in der Umgebung der Wylerbrücke von Nr. 106—111 ist nun vollendet.

Meiringenstraße. Das Normalprofil für die neue Meiringenstraße wurde im Einverständniß mit der Baudirektion entworfen und am 18. Jenner vom Regierungsrath genehmigt.

am 18. Jenner vom Regierungsrath genehmigt. Der Bau der Straße findet in der Weise statt, daß die Straßen= Loose gemeinschaftlich mit den parallellaufenden Loosen der Aarkorrek=

tion vergeben und ausgeführt werden.

Das III. Loos des Aarkanals umfaßt die Strecke von der Wylerbrücke bis zum Hirsi-Stollen und hat eine Länge von circa 7000 Fuß; das Gefäll ist $2^3/_{10}$ pro mille, die Sohle erweitert sich allmälig von 60' auf 65', dagegen nimmt die Breite der Vorländer allmälig um je $2^1/_2$ ' ab, so daß sie sich von 40' auf $37^1/_2$ ' reducirt.

Mit diesem Loos des Aarkanals ist das entsprechende Stück der neuen Meiringenstraße von der Whlerbrücke bis zur untern Insel

gegenüber dem Birfi-Nollen verbunden.

Am 12. Mai 1868 wurde der Bauplan vom Regierungsrath ge= nehmigt, derselbe ist mit Ausschluß der Landerwerbungen devisirt wie folgt:

> > Zusammen Fr. 122,000. —

Nach erfolgter Ausschreibung wurden die Akkordarbeiten auf den Antrag des Ausschusses den Herren Wirz in der Pohlern und Wenger in Gurzelen verakkordirt.

In einem Bericht vom 6. Juni theilte der leitende Ingenieur mit, daß der neue Aarkanal sich bereits weit unter die Normalsohle verstieft habe, daß das Wasser sich voraussichtlich noch mehr eingraben werde und daß trot den hohen Wasserständen des Frühjahrs der Wasserspiegel immer noch 3—4 Fuß unter Vorlandhöhe geblieben sei, so daß vorauszusehen sei, daß derselbe selbst bei ganz außerordent slichem Hochwasser nie diejenige Höhe erreichen werde, welche im Normalprosil vorgesehen sei. Gestützt hierauf beantragt er die Resduktion der Hinterdämme von 7 Fuß auf 6 Fuß Höhe und berechnet die daherige Ersparniß auf Fr. 4800. Der Ausschuß erklärte sich einverstanden und der Regierungsrath genehmigte am 23. Juni diese Reduktion.

Im Einverständniß mit dem leitenden Ingenieur und dem Ausschuß wurde das System der Uferversicherung im III. Loos in dem Sinne abgeändert, daß die Senkfaschinen durch Steinwurf ersetzt werden.

Die Arbeiten waren auf Ende des Jahres soweit vorgerückt, daß deren rechtzeitige Vollendung im Frühjahr zu erwarten steht.

Für das IV. Loos der Aarkorrektion werden nächstens Projekt und Voranschlag an die Behörde gelangen.

2. Entsumpfung.

Der Gurgenkanal, welcher das Wasser zwischen dem Balenberg und dem rechten User der Aare abführen soll, wurde im Laufe Mai vollendet. — Erdarbeiten, Versicherungen und Kunstbauten sind nach dem Bericht des leitenden Ingenieurs und nach dem Gutachten des Ausschusses vom 22. Mai nach Vorschrift ausgeführt.

Die Abrechnung mit den Unternehmern Trauffer u. Comp. ergiebt an Kosten Fr. 5415. 47, der Voranschlag betrug Fr. 6684, ergiebt somit eine Ersparniß von Fr. 1268. 53. Sie wurde am 22. Mai vom Ausschuß und am 27. Mai vom Regierungsrath genehmigt. Gleichzeitig wurde die Uebernahme des Kanals durch die Gesellschaft ausgesprochen.

Das I. Loos des Hauptkanals vom Brienzersee bis in das untere Birkenthal mit einer Länge von 2750 Fuß wurde am 30. April vollendet.

Nach dem Bericht des leitenden Ingenieurs und dem Gutachten des Ausschusses sind die Bauten nach Vorschrift ausgeführt.

Die Abrechnung mit dem Unternehmer Fischer ergiebt an Kosten Fr. 21,617. 30, macht gegenüber dem Boranschlag von Fr. 20,272 ein Mehrausgeben von Fr. 1345. 30. Nach dem Antrag des Ausschusses wurde die Abrechnung am 27. Wai vom Regierungsrath genehmigt und gleichzeitig die Uebernahme dieses Kanalabschnittes durch die Gesellschaft ausgesprochen.

Das II. Loos des Hauptkanals von 8650 Fuß Länge geht vom untern Birkenthal bis zum Punkt, wo die alte Meiringenstraße den Oltschibach kreuzt.

Der Bauplan wurde am 23. Dez. 1867 vom Regierungsrath genehmigt und die Arbeiten nach erfolgter Ausschreibung auf den Antrag des Ausschusses den Herren Sutter u. Comp. in Brienzwyler veraktordirt zu den im Voranschlag enthaltenen Einheitspreisen mit Vollendungstermin bis 1. April 1869.

Die Arbeiten an diesem Loos sind so lebhaft gefördert worden, daß dieselben auf Neujahr nahezu vollendet waren.

Das III. Loos des Hauptkanals von 7260 Fuß Länge führt von der Stelle, wo die alte Meiringenstraße den Oltschidach kreuzt, dis zur Einmündung des Wandelbachkanales; die Sohlenbreite ist 10' dis zur Einmündung des Oltschidachkanales und von da hinzweg 6 Fuß. — Der Bauplan mit einem Voranschlag von Fr. 36,400, worunter Fr. 4365 für die Flurstraße längs dem Kanal wurde vom Regierungsrath genehmigt und die Arbeiten dem Herrn Ulrich Kuof in Brienz mit $1^{-1/2}$ O/0 Abgebot veraktordirt.

Das I. Loos des Oltschibach tanales. Der Oltschibach wird vollkommen geändert, gegenwärtig zieht sich derselbe vereinigt mit andern Bächen der linken Thalwand nach über Unterbach, kreuzt bei den hintern Määdern die alte Meiringenstraße und fällt oberhalb der Whlerbrücke in die Aare. — In Zukunft wird er vom Wasserfall hinweg durch einen eigenen Kanal in den Hauptentsumpfungskanal geleitet, so daß er von dem Wasserstand der Aare vollständig unab-hängig wird.

Das erste Loos hat eine Länge von 3100 Jug und eine Sohlen= breite von 6 Fuß. — Der Bauplan, mit einem Voranschlag von Fr. 12,000, worunter auch der Flurweg längs dem Kanal, wurde vom Regierungsrath genehmigt und die Arbeiten dem Unternehmer Ruof in Brienz mit 121/2 0/0 Abgebot vergeben. Vollendungstermin 1. Oftober 1869.

Der Bütschikanal in den hintern Määdern ist nöthig, um die vielen Quellwasser, welche am Fuße der Bergwand aufstoßen, zu fassen und in den Hauptentsumpfungskanal zu leiten. Seine Länge beträgt 2300 Fuß, die Sohlenbreite 2 Fuß, der Voranschlag Fr. 2200. — Nach Genehmigung des Planes wurden die Arbeiten dem Unternehmer Franz Felder in Unterbach mit 13% Abgebot vergeben.

Vollendungstermin 1. Juni 1869. -

Flurstraßen und Flurwege.

Das ganze Gebiet zwischen dem Brienzersee und Meiringen, welches durch die Korrektion der Aare und durch die Anlage von Kanälen vor Ueberschwemmung geschützt und entsumpft werden soll, eine Fläche von 3500 à 3600 Jucharten, wird gegenwärtig als Mähland benutt, Heu und Lischen werden in kleinen Hütten untergebracht und im Winter beim Schnee abgeführt. Bei biefer Benutzungsweise existiren ei= gentliche Wegrechte kaum dem Namen nach, die Wegrechte oder die Wegdienstbarkeiten kommen bei dem Werthanschlag eines Grundstückes

kaum in Betracht. Ständige Wege existiren nur ganz wenige.

Durch die Entsumpfung werden die Verhältnisse eine vollständige Umgestaltung erleiden, die Ländereien werden größtentheils als Acker= land benutt werden. Für Ackerland ist es aber höchst wichtig, wich= tiger als bei Mattland, daß jedes Grundstück freie Zu= und Vonfahrt erhält, daß jeder sein Grundstück frei bewirthschaften könne. Wegdienstbarkeit entwerthet ein Grundstück, eine bequeme Zufahrt ver= mehrt dessen Werth. Die Unlage ständiger Flurwege liegt daher im wohlverstandenen Interesse des Haslithals und ist bort leichter burchzuführen als in benjenigen Gegenden, wo alte Wegrechte zu entschädigen oder loszukaufen sind. — Die natürliche Folge wird dann eine neue Eintheilung der Grundstücke in= nerhalb der durch die ständigen Wege gebildeten Fluren fein, erst dann wird den Grundeigenthumern der ganze volle Nuten des Unternehmens gesichert sein. —

In Würdigung dieser Verhältnisse wurde in § 17 bes Dekrets über die Haslithal-Entsumpfung vom 1. Februar 1866 die Eintheilung des Entsumpfungsgebietes in Fluren und die Anlage ständiger Flur= wege vorgesehen. Beides wurde aber der Initiative der betheiligten

Grundeigenthümer anheimgestellt.

Es ist in hohem Grade erfreulich, zu sehen wie rasch diese Initiative sich geltend machte. Bereits am 3. Dezember 1867 beschloß die Entsumpfungsgesellschaft:

- 1. Die erforderlichen Verbindungswege sollen auf Rosften des Unternehmens, Abtheilung Entsumpfung, ausgeführt werden.
- 2. Es wird eine Specialkommission von 7 Mitglie= bern ernannt, um hierüber sachbezügliche Vorlagen zu machen.

Herr Großrath Brunner, Präsident dieser Kommission setzte sich mit der Entsumpsungsdirektion in Verbindung und diese arbeitete dann nach vielseitigen Untersuchungen und Besprechungen den Projekt eines Netzes von Flurstraßen und Flurwegen aus.

Dieses Projekt fieht vor:

A. Flurstraßen von 12 Jug Breite mit Bekiefung.

1. Brienzersee=Whlerbrücke 10,000 Lauffuß

2. Kanalstraße vom Brunnenseeli längs dem Kanal bis zur En

nal bis zur Eh . . . 30,000

3. Stegmattensträßchen . . . 1,400

4. Wickenen=Birkenthal . . 1,900

5. Unterbach=Hauptstraße . 2,100

6. Unterheid=Hauptstraße . 2,500

Summa 47,900 Lauffuß Voranschlag Fr. 51,000

11

Brücken und Dohlen inbegriffen.

B. Flurwege, offene Wege von 10 Fuß Breite, ohne Bekiesung eirea 60,000

Summa Fr. 72,000

Die Siebnerkommission beschloß am 18. Mai die öffentliche Aufzlage des Planes, sowohl in Brienz als in Meiringen. Nach Ablauf der Einsprachsfristen versammelte sich die Kommission am 9. Juni neuerdings im Balmhof bei der Wylerbrücke. Es erzeigte sich, daß keine Oppositionen eingegangen waren, hingegen wurden von mehreren Privaten Wünsche und Bemerkungen geltend gemacht, welche von der Kommission theilweise erheblich erklärt wurden.

Am 15. August versammelte sich die große Entsumpfungsgesellsschaft und beschloß gemäß Art. 6 des Organisationsreglementes folzgende Vorschläge an den Regierungsrath zu richten:

Es sei dem projektirten Netz von Flurstraßen und Flurwegen die Genehmigung zu ertheilen mit folgenden Modisikationen und Ergänzungen:

- 1. Der Flurweg in den Stockmatten sei fallen zu lassen, das gegen das Stockmattengäßli zu korrigiren und der Flurweg am rechten Ufer des Hauptkanales zu verlängern.
- 2. Lom See bis Nr. 12 ist ein Flurweg gegen den alten Aar- lauf zu führen.
- 3. Der Flurweg vom Krumenengäßli auf die alte Straße ist fallen zu lassen.
- 4. Der Flurweg in den Lehligütern soll wegfallen, dagegen ift eine Verbindung zu erstellen vom obersten Ende des Hauptstanals bis zu Nr. 1177.
- 5. Die Erstellung eines Fußsteges über die Aare zur Verbindung von Unterheid mit Hausen.
- 6. Einen neuen Flurweg längs dem rechten Hinterdamm der-Aare vom Stegeinschlag bis Bürglen-Nollen.
- 7. Ein neuer Flurweg längs bem Hausenkanal.

Diesen Modifikationen und Ergänzungen ist nun Kechnung getragen mit Ausnahme der Ziffer 1, welcher aus wirthschaftlichen und finanziellen Gründen nicht entsprochen werden kann; noch nähere Untersuchungen bedürfen die Flurwege in den Winkelmatten.

Nach diesen Abanderungen beträgt der Voranschlag:

A. Flurstraßen	46,020 Lauffu	$ ilde{oldsymbol{eta}}$ T	Fr. Rp. 53,199. 90
B. Flurwege	57,900 "	e 7. o. o. o. o. o. o. o. o. o. o. o. o. o.	29,799. 80
		Abgerundet Fr	: 83,000. —

Gestützt auf diese Vorschläge faßte der Regierungsrath am 17. September folgende Beschlüsse:

- 1. Es wird dem Plan über das Net von Flurstraßen und Flurwegen im Entsumpfungsgebiet des Hasli= thals die Genehmigung ertheilt mit Ausnahme der Flurwege in den Winkelmatten.
- 2. Der Voranschlag von Fr. 83,000 wird genehmigt.
- 3. Die Flurwege in den Winkelmatten rechts ber Aare sind neu zu projektiren, öffentlich aufzulegen und nochmals zur Genehmigung vorzulegen.

In Vollziehung dieser Beschlüsse wurde der leitende Ingenieur mit der sofortigen Ausarbeitung der Specialpläne beauftragt.

Auf den dringenden Wunsch der betheiligten Bevölkerung bewilzligte der Regierungsrath am 16. Oktober eine Abänderung des Flurznetzes in dem Sinn, daß der Flurweg in den linkseitigen Winkelzmatten an den See verlegt werde, ebenso die Brücke über den Entstumpfungskanal.

Anfangs Dezember wurden 30,000 Lauffuß Flurstraßen auf Brienzergebiet ausgeschrieben und auf den Antrag des Ausschusses dem Unternehmer Wirz verakkordirt.

B. Nechnung.

Einnahmen.

Ausgaben.

Zinse und Kosten des Anleihens Fr. 42,115. 75 Ausgaben der Baurechnung . . " 375,461. 66

,, 417,577. 41

Bleiben Fr. 244,921. 12

F. Bauprogramm pro 1869.

Das vom leitenden Ingenieur entworfene und vom Ausschuß und der großen Kommssion gutgeheißene Bauprogramm pro 1869 sieht folgende Arbeiten vor:

1. Narkorrektion:

Vollendung des III. Looses, Beginn und Förderung des IV. Looses zur Hälfte-Nacharbeiten im I. und II. Loos

2. Entsumpfung:

Vollendung des III. Looses des Hauptkanals, des I. Looses des Oltschibachkanales und des Bütschikanales, Ausführung der Flurstraßen und Flurwege auf Brienzer= gebiet und längs den in Ausführung begriffenen Kanälen auf Meiringergebiet. —

3. Wildbäche. Gine Ausschütte beim Fall des Oltschibaches.

3. Untere Gürbe.

Die Korrektion der Einmündung der Gürbe in die Aare beim Bodenacker wurde zu Anfang dieses Jahres in Angriff genommen, konnte aber wegen der früh eingetretenen, bedeutenden Hochwasser der Aare und daherigen Uferbeschädigungen nicht gänzlich vollendet werden. Der Abschluß dieser Arbeiten wird bis im Frühling 1869 erfolgen.

4. Mittlere Gürbe.

Neber die von den Schwellengenossenschaften der Gürbe und der Müsche nachträglich verlangten Ergänzungs- und Vollendungsbauten hat die Entsumpfungsdirektion definitive Baupläne ausarbeiten lassen und für die nothwendigsten Bauten, so weit es der bezügliche Kredit erlaubte, die Ausführung angeordnet. — Im Lauf des Jahres 1869 soll die Baurechnung definitiv abgeschlossen und die Wehrwerthschaftungen aufgelegt werden.

Die Vorschußrechnung auf 31. Dezember 1868 beträgt: Bauten. Landentschäd. Administ. Zinse. Summa 610,007. 11 145,821. 67 17,288. 78 154,232. 17 Fr. 927,349. 73

5. Obere Gürbe.

Die Schwellenbauten im Gebirg wurden in bisheriger Weise fortgesetzt und namentlich bedeutende Entwässerungsarbeiten und Aufsorstungen ausgeführt. —

6. Birg.

Das Unternehmen einer Korrektion der Birs hat noch immer keine bestimmte Organisation erhalten.

7. Deng.

Die Gesellschaft für die Korrektion der Denz hat die Ausführung des Unternehmens auf Grundlage des ausgearbeitetetn Projektes aufzegeben.

8. Deich.

Zwischen der Regierung von Solothurn und den Gemeinden Wangen und Deitigen hat über das System der Korrektion und die Art der Ausführung eine grundsätzliche Vereinbarung stattgefunden. Die definitiven Baupläne werden im Jahr 1869 ausgearbeitet werden.

Bern, 20. Merz 1869.

LEADING THE PROPERTY OF THE PR

and the control of th

The first current way to the first current with the first current for the first current

er e sterren i Steint deutsche Gestellung in deutsche Aus sied deutsche Beiter der St. des Bussens sieder deutsche Steinter deutsche Geschalter deutsche Beiter der Beiter der Steinte deutsche deutsche

and the real meeting the solutions

Der Direktor der Domainen, Forsten und Entsumpfungen: Weber.